

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

48. Sitzung vom 13. Januar 2015 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Art. 0719-0738)

| | |
|-------------------|--|
| Vorsitzender: | Dr. Markus Dieth, Wettingen |
| Protokollführung: | Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin |
| Präsenz: | Anwesend 131 Mitglieder (Dr. Lukas Pfisterer, Aarau, bis 11.00 Uhr) |
| | Abwesend mit Entschuldigung 8 Mitglieder |
| | Abwesend ohne Entschuldigung 1 Mitglied |
| | Entschuldigt abwesend: Melinda Bangerter, Aarau; Erwin Baumgartner, Tegerfelden; Benjamin Brander, Muri; Eva Eliassen Vecko, Turgi; Kathrin Fricker, Baden; Stefan Haller, Dottikon; Franz Hollinger, Brugg; Hans-Ruedi Hottiger, Zofingen |
| | Unentschuldigt abwesend: Heinz Graf, Oberrohrdorf |

| Behandelte Traktanden | Seite |
|--|-------|
| 0719 Ansprache von Grossratspräsident Dr. Markus Dieth, Wettingen; Eröffnung Amtsjahr 2015 | 2006 |
| 0720 Mitteilungen | 2007 |
| 0721 Therese Dietiker-Brunner, EVP, Aarau (anstelle von Dr. Roland Bialek, Buchs); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats | 2008 |
| 0722 Neueingänge | 2008 |
| 0723 Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 13. Januar 2015 betreffend Verwendung des kantonalen Anteils der Erträge der Schweizerischen Nationalbank (SNB) des Jahres 2014; Einreichung und schriftliche Begründung | 2008 |
| 0724 Interpellation der Fraktionen der BDP, der EVP und der GLP (Sprecherin Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken) vom 13. Januar 2015 betreffend Zeitplan und Bericht zum Auftrag zur Verbesserung der Prozesse des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR); Einreichung und schriftliche Begründung | 2009 |
| 0725 Interpellation Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), vom 13. Januar 2015 betreffend 24-h-Betrieb der Notfallstationen an den Spitälern im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung | 2010 |
| 0726 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Fredy Böni, SVP, Möhlin, Theres Lepori, CVP, Berikon, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 13. Januar 2015 betreffend finanzielles Risiko Kantonsspital Aarau (KSA); Einreichung und schriftliche Begründung | 2011 |
| 0727 Interpellation Thierry Burkart, FDP, Baden (Sprecher), Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 13. Januar 2015 betreffend | |

| | | |
|------|---|------|
| | unterdurchschnittliche Rendite der Anlagen der Aargauischen Pensionskasse (APK); Einreichung und schriftliche Begründung | 2012 |
| 0728 | Interpellation Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, vom 13. Januar 2015 betreffend neuer Seitenarm der alten Aare, oberer Teil, im Auenpark Rapperswil/Auenstein; Einreichung und schriftliche Begründung | 2013 |
| 0729 | Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, vom 13. Januar 2015 betreffend Kriminalität von Asylbewerbern im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung | 2014 |
| 0730 | Interpellation Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 13. Januar 2015 betreffend Massnahmen gegen den Menschenhandel; Einreichung und schriftliche Begründung | 2015 |
| 0731 | Interpellation Jürg Cafilisch, SP, Baden, vom 1. Juli 2014 betreffend Situation der Arbeitskräfte im Weinbau Aargau; Beantwortung; Erledigung | 2016 |
| 0732 | Kommissionswahlen in ständige Kommissionen VWA, EBK, SIK und GSW (Ersatzwahlen); Kenntnisnahme | 2018 |
| 0733 | Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Nichteintreten | 2018 |
| 0734 | Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung | 2025 |
| 0735 | Auftrag der SVP-Fraktion vom 16. September 2014 betreffend Verzicht auf die neue Zivilschutzkonzeption; Rückzug | 2035 |
| 0736 | Interpellation Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, vom 24. Juni 2014 betreffend Anordnung einer neuen Einheits-Software für alle Betreibungsämter durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (SchKK); Beantwortung und Erledigung | 2037 |
| 0737 | Interpellation René Bodmer, SVP, Arni (Sprecher), und Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 1. Juli 2014 betreffend Anordnung und Submission einer neuen Einheits-Software für alle Aargauer Betreibungsämter durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (SchKK); Beantwortung und Erledigung | 2042 |
| 0738 | PARK innovAARE; Netzwerkstandort des Schweizerischen Innovationsparks beim Paul Scherrer Institut; Finanzierungsanteil des Kantons Aargau; Verpflichtungskredit; Beginn der Eintretensdiskussion; fakultatives Referendum | 2047 |

0719 Ansprache von Grossratspräsident Dr. Markus Dieth, Wettingen; Eröffnung Amtsjahr 2015

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien und Angehörigen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2015. Ich denke gerne an den 2. Dezember 2014 zurück, wo Sie mich mit einer wirklich ehrenvollen Wahl zum Grossratspräsidenten 2015 ernannt haben. Ich bin mir bewusst, welche grosse Aufgabe dies darstellt und ich bin mir auch bewusst, welches Vertrauen ich Ihrerseits genieße. Ich habe mir zum Ziel gesetzt, dass Sie mich am Ende meines Amtsjahres nochmals gleich wählen würden, wenn Sie könnten. Marco Hardmeier, keine Angst, es gibt keine Praxisänderung. Im Ernst ist es mir ein Anliegen, dass ich mir alle Mühe gebe, den Rat so professionell zu führen, wie dies mein Vorgänger getan hat. Ich danke schon jetzt für Ihre Unterstützung, indem Sie dem Ratspräsidium und Ihren Kolleginnen und Kollegen aufmerksam zuhören und der Ratsdebatte jeweils folgen, und ich danke auf der anderen Seite bereits an dieser Stelle meinen beiden Vizepräsidenten für die grosse Unterstützung und selbstverständlich ein grosser Dank vorab auch dem Parlamentsdienst, allen voran Rahel Ommerli, für die grosse Unterstützung, die ich bereits erfahren durfte.

Erlauben Sie mir einen Grundsatz darzulegen, den ich hochhalte: Einfachheit ist von zentraler Bedeutung. Komplexität kann nur bewältigt werden, wenn wir uns auf die wenigen, aber entscheidenden Variablen eines Problems konzentrieren. Zweitens müssen wir die knappen Ressourcen auf diese entscheidenden Variablen konzentrieren. Drittens können Sie nur überzeugen, wenn es gelingt, Ihre Absichten in einfache, kurze und verständliche Botschaften zu kleiden. Ich nehme gerne das Beispiel von Benedikt Weibel: "Unendliche Sonnenstrahlen werden im Fokus durch die Linse gebündelt. Der dadurch entstehende Strahl ist so stark, dass er ein Feuer entzünden kann." Ein gebündelter Strahl aus dem Grossen Rat für den Aargau. "Zäme für euse Aargau."

Geschätzte Damen und Herren, Sie wissen, Sie haben einen ursprünglichen Bergler zum Grossratspräsidenten gewählt. Und in dem Sinne möchte ich heute auch das Zeichen, das starke Zeichen der Berglandschaft in den Raum stellen. Ich bitte Sie, sich dies vorzustellen: "140 Parlamentarier: 140 kleine, zerbrechliche Bergspitzen oder ein grosses Gebirgsmassiv mit 140 Zacken, Ecken und Kanten."

Parlamentarier und Politiker in allen Chargen sollen vorangehen. Sie wurden gewählt, um voranzugehen und Vertrauen zu schaffen, sie sollen aber nicht alleine ankommen. Es darf nicht sein, dass wir ein Bild haben, auf welchem alle unsere 140 Mitglieder des Grossen Rats je alleine auf einer Bergspitze sitzen; keine Verbindung, keine Kommunikation, nichts zwischeneinander. Jeder Einzelne hat zwar allenfalls sein persönliches Ziel erreicht, er steht aber letztlich alleine auf seinem persönlichen Gipfel.

Jeder einzelne, vom Volk unsererseits gewählte Politiker will hier Berge versetzen, will hoch hinaus. Der Kanton Aargau und unsere Wählerinnen und Wähler streben aber ein Bild der hohen Berge an, welches einen Gesamtüberblick eben über unsere Regionen und in die Schweiz hinaus ergibt. Wir wollen ein Gebirgsmassiv mit einer Standfestigkeit und nicht viele einzelne, kleine, zerbrechliche Bergspitzen. Der Aargau steht inmitten der Schweiz, im Spannungsfeld des Siedlungsdrucks, im Spannungsfeld und im Erwartungsfeld auch als Wirtschafts-Motor der Schweiz.

Meine Damen und Herren, unsere Welt wird wahrlich immer komplexer. Wir brauchen eine gute, funktionierende Verwaltung und gute, einfache Strukturen, um die grossen Aufgaben und unsere Bestellungen – auch des Grossen Rats – zu bewältigen. Dazu braucht es auch einen gesunden Anteil an Bürokratie. Achtung aber vor übertriebener Bürokratie und Technokratie: Es geht die Leidenschaft verloren, es geht die Fähigkeit verloren, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Dadurch wird auch ein gesundes Risiko gemieden und damit der Treiber hin zum Bürokratismus gefördert. Die Angst vor einem gesunden Risiko, eben auch Entscheidungen zu treffen, führt dazu, dass wir uns zu Ende koordinieren. Es besteht die Tendenz zu einer Zergliederung der Prozesse auf Kosten der Verantwortlichkeit für den Gesamtprozess. Ich habe nichts gegen eine gesunde Bürokratie. Es soll aber keine einengende Bürokratie betrieben werden, wo lediglich starre Durchsetzung von Vorschriften, umfassendste schriftliche Regelwerke und einzig hierarchische Kontrollen im Vordergrund stehen. Wir brauchen eine reduzierte, befähigende Bürokratie mit eigenverantwortlichen Mitarbeitern,

mit Regeln und Prozeduren als Instrument für den Sieg und eine Hierarchie als Unterstützung für den Weg zum Ziel.

Bürokratie soll einfach sein. Ein Beispiel für die Einfachheit als Schlagwort: "Spargel, statt Spaghetti": Spaghetti bedeutet verschachtelt und komplex; Spargel ist einfach und klar.

Geschätzte Damen und Herren, wenn Sie einen Berg erklimmen, müssen Sie vertrauen können, Sie müssen vertrauen können in sich selbst, aber auch in Ihre Seilschaft. Vertrauen in diejenigen, die mit Ihnen hochgehen, Sie sichern, Sie ziehen und stossen. Vertrauen in diejenigen, die schon oben sind, dass sie Sie nicht runterstossen.

Heute sind wir oft mit der Situation konfrontiert, dass wir nicht mehr bereit sind, den Aufstieg überhaupt anzupacken. Wir müssen davon ausgehen, dass wir runtergestossen werden und somit unser Vertrauen von vornherein geschwunden ist. Das führt dazu, dass sich keiner mehr bewegt. Der Aargau würde stillstehen, da jeder von Angst getrieben ist. Diese Angst wird leider oft geschürt. All unsere Wählerinnen und Wähler haben uns aber mit einer kompletten Ausrüstung gewählt; wir haben Ihnen versichert, dass wir fit und ausgerüstet sind, die Berge eben zusammen zu erklimmen.

Wichtig ist, dass wir bereit sind, die Aargauer Berge – unsere Aargauer Herausforderungen – mit wahrlich guten Absichten und Aussichten für unsere Zukunft gemeinsam meistern zu wollen, und darum wünsche ich mir, dass Sie an jeder Sitzung des Grossen Rats die Sitzung im Bewusstsein beginnen, dass wir uns einsetzen "zäme für euse Aargau".

Ich freue mich auf viele spannende Debatten und Beschlüsse zum Wohle des Kantons Aargau, zum Wohle unserer Aargauerinnen und Aargauer und erkläre damit das Amtsjahr 2015 sowie die 48. Sitzung der Legislaturperiode 2013/2016 offiziell als eröffnet.

Packe mers a; wenn mers machet, dänn machet mers richtig; ZÄME FÜR EUSE AARGAU! Besten Dank.

0720 Mitteilungen

Vorsitzender: Im Moment funktioniert das WLAN einiger Anbieter nicht. Wir sind daran, die Störung zu beheben. Das Log-in via Tagespasswort funktioniert aber nach wie vor.

Ich habe Sie über den Hinschied eines ehemaligen Ratskollegen in Kenntnis zu setzen:

Herr Georg Knoblauch-Widmer, Oberentfelden, ist am 14. Dezember 2014 verstorben. Er gehörte dem Grossen Rat von 1973 bis 1981 als Mitglied der FDP-Fraktion an. Georg Knoblauch war unter anderem Mitglied der Kommission "für den Vollzug des Verkehrsgesetzes" und gehörte auch der Kommission zum "Gesetz über die Erneuerung von bestehenden Wohnungen" an. Der Trauerfamilie haben wir unser Beileid bekundet. Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Mit Datum vom 17. Dezember 2014 teilt uns der Regierungsrat mit, dass er für das Amtsjahr 2015 Herrn Regierungsrat Dr. Urs Hofmann als Landammann und Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli als Landstatthalter bestellt hat. Ich gratuliere und wünsche ein spannendes, erfolgreiches Amtsjahr. Auf die Zusammenarbeit freue ich mich.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden.

1. Änderung der Luftreinhalteverordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Umwelt vom 11. Dezember 2014
2. Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft; Gutheissung und Auftrag an Staatskanzlei vom 11. Dezember 2014

3. Revision der Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung, StFV); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Umwelt vom 18. Dezember 2014
4. Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Umwelt vom 18. Dezember 2014
5. Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgerschaftsorganisationen; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 18. Dezember 2014
6. Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL); Anpassung Objektblatt Flughafen Zürich; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Zivilluftfahrt vom 18. Dezember 2014
7. Flughafen Zürich; Betriebsreglement 2014; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Zivilluftfahrt vom 18. Dezember 2014
8. Austausch von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden; Stellungnahme zuhanden der Internationalen Koordination in der Geoinformation (IKGEO) vom 11. Dezember 2014
9. Bilanz über die Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte von Art. 62 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV); Stellungnahme zuhanden der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 18. Dezember 2014

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

0721 Therese Dietiker-Brunner, EVP, Aarau (anstelle von Dr. Roland Bialek, Buchs); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Therese Dietiker-Brunner, EVP, Aarau (anstelle von Dr. Roland Bialek, Buchs)

0722 Neueingänge

1. Steuerung und Finanzierung der subventionierten nichtkantonalen Berufsfachschulen; Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung (Zuweisung: Kommission BKS)
2. Kantonaler Richtplan; Anpassungspaket Siedlungsgebiet des Richtplans zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG); neue Kapitel S 1.2 und S 1.9; Anpassungen der Kapitel G 4, R 1 und S 2.2 (Zuweisung: Kommission UBV)
3. Etappierung des Systems zur Administration der Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA); Zusatzkredit (Zuweisung: Kommission BKS)
4. Kantonsschule Wettingen; Ergänzung der Sportinfrastruktur; Verpflichtungskredit (Zuweisung: Kommission AVW, Mitbericht von Kommission BKS)

0723 Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 13. Januar 2015 betreffend Verwendung des kantonalen Anteils der Erträge der Schweizerischen Nationalbank (SNB) des Jahres 2014; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der Fraktion der Grünen wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Ein Zehntel der Erträge aus dem Gewinn der SNB des Jahres 2014 sind dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) zuhanden der Flüchtlingsbetreuung zu überweisen.

Begründung:

1315 – 1415 – 1515 – 1945. Wir werden dieses Jahr auf verschiedene Jubiläen zurückblicken: Kriege, Tote, Verletzte, Vertriebene, Flüchtlinge. Heute sind fast 50 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, so viele wie nie mehr seit dem 2. Weltkrieg. Das UNHCR erreicht und versorgt etwa zwei Drittel von ihnen.

Die Schweizerische Nationalbank weist für letztes Jahr einen Gewinn von 38 Mia. Fr. aus. Es zeichnet sich ab, dass das Füllhorn doch noch und vielleicht sogar noch reichlicher, als wir uns das vorgestellt haben, gefüllt wird. Möglicherweise wird die im letzten Jahr ausgelassene Ausschüttung noch nachgeholt. Selbstverständlich gäbe es genug Möglichkeiten, diese Mittel zu investieren, z. B. in Bildung, Natur und Kultur, oder zur Wiederäufnung der Bilanzausgleichsreserve. Sind wir aber nicht angesichts des herrschenden Elends in Zusammenhang mit aktuellen kriegerischen Ereignissen verpflichtet, die Prioritäten anders zu setzen? Im Bewusstsein unserer Geschichte, aber auch und insbesondere vor dem Hintergrund unserer humanitären Tradition.

Setzen wir ein Zeichen, spenden wir einen Zehntel der uns dieses Jahr von der SNB überwiesenen Mittel dem UNHCR! Und dies unabhängig davon, wie stark das Füllhorn gefüllt ist.

1415, haben die Berner einen wesentlichen Teil des Kantons Aargau erobert. Jahrhundertlang haben unsere Vorfahren den "Zehnten" entrichtet, entrichten müssen. Heute haben wir die riesige Chance, dies freiwillig zu tun. Aus Gründen der Solidarität, aus christlicher Nächstenliebe, oder sei es aus einer liberalen Grundhaltung heraus, die Erträge ohne erbrachte Leistung zumindest hinterfragt. Und nicht zuletzt, um den Zustrom von Flüchtlingen aus anderen Kulturkreisen zu bremsen. Setzen wir deshalb ein Zeichen, ein Zeichen gegenüber den Aargauerinnen und Aargauern, aber auch gegenüber den Menschen und den Parlamenten in anderen Kantonen. In der Hoffnung, sie mögen es uns gleich tun und mit grosser Dankbarkeit, dass wir von 2 Weltkriegen in Europa verschont wurden.

Den Regierungsrat bitten wir, schnell zu handeln und das Geld, sobald klar ist, um welche Summe es sich handelt, dem UNHCR zu überweisen.

0724 Interpellation der Fraktionen der BDP, der EVP und der GLP (Sprecherin Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken) vom 13. Januar 2015 betreffend Zeitplan und Bericht zum Auftrag zur Verbesserung der Prozesse des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR); Einreichung und schriftliche Begründung

Von den Fraktionen der BDP, der EVP und der GLP wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

An der Grossratssitzung vom 16. September 2014 wurde zwar der Weiterführung von sieben befristeten Stellen am Familiengericht bis Ende 2017 zugestimmt, nicht jedoch den weiteren beantragten befristeten Stellen. In der gleichen Sitzung stimmte der Grosse Rat folgendem Auftrag zu: *"Der Regierungsrat und die Justizleitung werden aufgefordert, zusammen mit den Gemeinden Vereinfachungen und Standardisierungen der Verfahrensabläufe zu beantragen, die in den entsprechenden Verfahren auch Gesetzesänderungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene enthalten sollen."* Anlässlich des Budgetprozesses wurde dann eine weitere Million gesprochen, wobei hier kein Einfluss darauf genommen werden kann, dass diese Ressourcen tatsächlich für die Familiengerichte eingesetzt werden.

Die Familiengerichte stehen aufgrund langer Verfahrensdauer sowie schleppender Zusammenarbeit in der Kritik. Wie zu erfahren war, gab es im Herbst 2014 an den Informationsveranstaltungen der Familiengerichte in einzelnen Bezirken teilweise wüste Auseinandersetzungen, in anderen Bezirken verliefen die Veranstaltungen sehr konstruktiv. Grundsätzlich gilt es hier noch einmal festzuhalten, dass eine Einführung und reibungslose Umsetzung eines nach 100 Jahren revidierten Rechts nicht von heute auf morgen passieren kann. Insbesondere auch, wenn Stellenprozente bereits bei der Einführung knapper gehalten wurden als von Experten eruiert – und dies noch immer werden. Aufgrund der grossen Tragweite der Entscheide ist eine weitere Optimierung unabdingbar. Da sich die Situation rund um das KESR zunehmend zu verschärfen scheint, das durch die Justizleitung geplante Optimierungsprojekt aufgrund der nicht bewilligten Stellen nicht durchgeführt werden kann und zurzeit nicht klar ist, in welcher Form der Auftrag des Grossen Rats erfüllt werden soll, werden Regierungsrat und Justizleitung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- In welcher Form ist geplant, den Auftrag des Grossen Rats vom 16. September 2014 auszuführen? Wir bitten um genaue Angaben über Ziele, Vorgehensschritte, Zeitplan, Berichterstattung an den Grossen Rat.
- Mit welchen Ressourcen sollen die Optimierungen erarbeitet werden, in Anbetracht der Umstände, dass die Familiengerichte aktuell hoffnungslos überlastet sind?
- Was ist kurzfristig vorgesehen, um die angespannte Situation zu entschärfen?
- Gibt es aus den ersten Erfahrungen mit dem KESR allenfalls Erkenntnisse, die eine Korrektur in der nationalen Gesetzgebung erfordern würden?
- Was wird unternommen, um die Mitarbeiter am Familiengericht vor unsachlichen und emotionalen Anfeindungen zu schützen?
- Gibt es eine erhöhte Fluktuationsrate an den Familiengerichten aufgrund der hohen Belastungen? Was wird präventiv unternommen, um einen Mitarbeiter-Exodus an den Familiengerichten zu verhindern?

0725 Interpellation Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), vom 13. Januar 2015 betreffend 24-h-Betrieb der Notfallstationen an den Spitälern im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, und 11 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In unserem Kanton betreibt jedes Akut-Spital eine 24-Stunden Notfallstation. Der Notfallbetrieb ist u. a. eine Auflage der Spitalliste und erfordert erhebliche personelle, räumliche und materielle Ressourcen. In unserem Kanton der Regionen ist es wichtig, dass die zur Behandlung einer Verletzung oder Erkrankung, die fachlich kompetente Notfallaufnahme eines Spitals schnell erreicht wird. Wie die Beispiele von Privatspitälern aufzeigen, kann eine Notfallstation auch ein Mittel zur Patientenakquisition sein.

Die Arbeit auf einer Notfallstation ist fachlich und psychisch sehr fordernd und sollte eigentlich nur von ausreichend und dafür ausgebildetem ärztlichem und pflegerischem Personal wahrgenommen werden. Speziell während der Nachtstunden kann dies aber nicht überall gewährleistet werden. Bei Bedarf eines Fachspezialisten, Fehlen der notwendigen diagnostischen Mittel und vitaler Bedrohung, werden die Patienten nachts in die Notfallzentren der beiden Kantonsspitäler verlegt.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Spitälern betreiben im Kanton eine 24-Stunden Notfallstation?
2. Wie viele Fälle werden insgesamt in den aargauischen Notfallstationen behandelt? Konkret bitten wir um folgendes Zahlenmaterial pro Notfallstation, jeweils für einen umsatzstarken Monat (z.B. Dezember 2014) und einen eher umsatzschwachen Monat (z. B. Juni 2014) und jeweils für

zwei Zeitfenster: 7 Uhr bis 23 Uhr und 23 Uhr bis 7 Uhr:

Wie viel Patienten insgesamt?

Wie viele davon wurden mit einem Rettungswagen transportiert?

Wie gross ist der Anteil der Patienten, die in beiden Zeitfenstern an ein anderes Spital weitergewiesen wurden (im Kanton Aargau oder extrakantonal)?

3. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass nachts von 23 Uhr bis 7 Uhr die Anzahl der betriebenen Notfallstationen reduziert wird?
4. Der 24-stündige Notfallbetrieb ist zurzeit Bedingung für einen Platz auf der Spitalliste. Könnte diese Bedingung abgeändert werden, indem sich 2 oder mehrere Spitäler für den Nachtbetrieb zu einem Notfallverbund zusammenschliessen könnten?
5. Die Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2025 ist in Arbeit. Der Zusammenschluss von Notfallstationen zu einem Notfallverbund wäre ein mögliches strategisches Ziel, das darin aufgenommen werden könnte. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?

0726 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Fredy Böni, SVP, Möhlin, Theres Lepori, CVP, Berikon, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 13. Januar 2015 betreffend finanzielles Risiko Kantonsspital Aarau (KSA); Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Brügger, SP, Brugg, Fredy Böni, SVP, Möhlin, Theres Lepori, CVP, Berikon, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und 55 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Letzte Woche wurde im Kantonsspital Aarau (KSA) eine Kaderorientierung durchgeführt. Die Kadermitarbeiter wurden über die sich stetig verschlechternde Bilanz der letzten Jahre orientiert. Die Hochrechnung für das 2014 wurde verschwiegen. Weiter wurde aufgezeigt, dass in den vergangenen Jahren 1000 neue Stellen geschaffen worden sind.

Die Geschäftsbeziehung zwischen Kanton und dem KSA ist im Spitalgesetz (SpiG) und im entsprechenden Leistungsauftrag beschrieben; die finanzielle Konsequenz für den Kanton als alleiniger Aktionär könnte ggf. dramatisch sein.

Der Verwaltungsrat hat gemäss Obligationenrecht (OR) die Interessen des Unternehmens zu vertreten und gleichzeitig auch die Interessen des Eigentümers wahrzunehmen. Der Regierungsrat übt gemäss SpiG alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.

Offenbar könnte der KSA-Jahresabschluss 2014 ein Defizit in zweistelliger Millionenhöhe aufweisen. In Folge dieser dramatischen Entwicklung bitten wir den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Stimmt es, dass beim Jahresabschluss 2014 mit einem Defizit im zweistelligen Mio.-Bereich zu rechnen ist? Wie hoch wird dieses Defizit ausfallen und wann wurde der Regierungsrat von dieser Entwicklung in Kenntnis gesetzt?
2. Sind Rückstellungen als Risikoabsicherungsmassnahmen für die noch nicht definitiv festgelegte Baserate der Jahre 2012/13 erfolgt? Wie hoch sollen diese Rückstellungen sein?
3. Wie viele Stellen sind in den vergangenen Jahren im KSA neu geschaffen worden und in welchen Berufsgruppen?
4. Wie sehen die Bilanzen vergleichbarer Zentralspitäler, z. B. Kantonsspital Luzern und St. Gallen aus?
5. Nimmt der Verwaltungsrat der KSA AG als verantwortliches Aufsichtsorgan bei sichtbarer, sich stetiger Verschlechterung der finanziellen Lage, seine Verantwortung wahr und hält er Regeln der "good Corporate Governance" ein?

6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass durch die Konstellation im Verwaltungsrat (Mitglieder aus direkten Konkurrenzunternehmen Luzern und St. Gallen) die Interessen des Kantons Aargau zu wenig prioritär wahrgenommen werden könnten?
7. Was unternimmt der Regierungsrat, um ein sich möglicherweise anbahnendes Finanzdesaster zu vermeiden?
8. Hat der Regierungsrat die Möglichkeit einer direkten Aufsicht geprüft, um weitere Fehlentwicklungen zu vermeiden?
9. Welche Massnahmen kann der Regierungsrat bei einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit der KSA AG treffen?

0727 Interpellation Thierry Burkart, FDP, Baden (Sprecher), Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 13. Januar 2015 betreffend unterdurchschnittliche Rendite der Anlagen der Aargauischen Pensionskasse (APK); Einreichung und schriftliche Begründung

Von Thierry Burkart, FDP, Baden, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, und 26 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In einem Artikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 6. Dezember 2014 werden verschiedene Pensionskassen bezüglich Anlagerendite und Risikoverhalten verglichen. Der Artikel basiert auf einer Untersuchung der PPCmetrics AG vom 5. Dezember 2014 unter dem Titel "Langfristige Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen". Die Untersuchung erfolgte bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. September 2014. Die Aargauische Pensionskasse (APK) schneidet im Vergleich zu den anderen Pensionskassen in Bezug auf das Risiko überdurchschnittlich und hinsichtlich der Rendite signifikant unterdurchschnittlich ab.

Die Feststellung, dass die APK in den letzten Jahren im Vergleich mit anderen Pensionskassen eine deutlich schlechtere Performance ausweisen kann, akzentuiert sich, wenn zusätzlich die Entwicklung des Deckungsgrades berücksichtigt wird: Die APK hat Anfang 2008 vom Leistungs- auf den Beitragsprimat umgestellt. Gleichzeitig wurde sie durch den Kanton und die Gemeinden (d. h. durch den Steuerzahler) mit rund CHF 650 Millionen ausfinanziert und zusätzlich mit einer in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung gestellten Wertschwankungsreserve von rund CHF 1 Milliarde, ausgestattet. Damit lag der Deckungsgrad der APK zu diesem Zeitpunkt bei rund 115 Prozent. Aufgrund der schlechten Performance ist die Wertschwankungsreserve von rund CHF 1 Milliarde nicht mehr vorhanden. Die damalige Erwartung, die Wertschwankungsreserve dank selber erarbeiteter Mittel innert 20 Jahren in eine freie Arbeitgeber-Beitragsreserve überführen zu können, kann die APK kaum mehr erfüllen.

Per Ende 2013 lag der Deckungsgrad der APK bei 97 Prozent. Seit 2008 ging der Deckungsgrad damit von 115 Prozent um 18 Prozentpunkte zurück. Grosse öffentlichrechtliche Pensionskassen und privatrechtliche Pensionskassen haben sich in der gleichen Zeitspanne bedeutend besser entwickelt:

- APK: Rückgang von 115.0 auf 97.0 Prozent (Rückgang um 18 Prozentpunkte)
- PKG PK: Rückgang von 115.6 auf 110.3 Prozent (Rückgang um 5.3 Prozentpunkte)
- BVK ZH: Rückgang von 100.7 auf 96.1 Prozent (Rückgang um 4.6 Prozentpunkte)
- Publica: Rückgang von 106.7 auf 104.1 Prozent (Rückgang um 2.6 Prozentpunkte)
- ALSA PK: Rückgang von 110.0 auf 108.7 Prozent (Rückgang um 1.3 Prozentpunkte)
- PK BS: Anstieg von 100.0 auf 100.3 Prozent (Anstieg um 0.3 Prozentpunkte)
- Swisscanto: Anstieg von 106.3 auf 109.4 Prozent (Anstieg um 3.1 Prozentpunkte)

Dieser Vergleich zeigt, dass die APK gemessen an den erwähnten anderen Kassen leider am schlechtesten abgeschnitten hat. Angesichts der Tatsache, dass die Performance im Immobilienbe-

reich der APK ausgesprochen gut ist, sind die Resultate in Bezug auf die anderen Anlagen (v. a. Wertschriften) umso schlechter ausgefallen.

Wäre die Anlagerendite der APK analog zur Pensionskasse mit der zweitschlechtesten Rendite ausgefallen, läge der Deckungsgrad heute bei rund 110 Prozent, d. h. um 13 Prozentpunkte höher. Bei einer Bilanzsumme der APK von CHF 9 Milliarden entspräche dies CHF 1.2 Milliarden. Dieser Betrag läge über der damaligen Wertschwankungsreserve von rund CHF 1 Milliarde. Hätte die APK gleich gut abgeschnitten wie die bestplatzierte Kasse, wäre der Deckungsgrad heute mit rund 118 Prozent sogar rund 21 Prozentpunkte höher (rund CHF 1.9 Milliarden).

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Anlagerendite der APK zwischen 2008 und 2014?
2. Was sind aus Sicht des Regierungsrates die Gründe für die weit unterdurchschnittliche Entwicklung?
3. Welche Massnahmen will der Regierungsrat dagegen ergreifen?

0728 Interpellation Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, vom 13. Januar 2015 betreffend neuer Seitenarm der alten Aare, oberer Teil, im Auenpark Rapperswil/Auenstein; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Vom 7. April bis 6. Mai 2009 lag das Projekt "Dynamische Flussaue in Rapperswil und Auenstein" öffentlich auf. Unterdessen ist das Bauwerk fertiggestellt und seit gut 2 Jahren eingeweiht. Der obere Teil des neuen Seitenarms der alten Aare verdient aber das Eigenschaftswort dynamisch nicht. Selbst wenn die Aare normal Wasser führt, fliesst das Wasser in diesem Teil gar nicht. Im Winter ist das zwar ärgerlich, aber in den heissen Sommermonaten führt es zu ernsthaften Problemen für die Fische.

Gemäss Erläuterungsbericht des Wasserbauingenieurs (Bestandteil der Auflageakten) hätte aber vorstehend beschriebener Zustand nicht eintreffen dürfen. Zitat Seite 8: *"Entsprechend den Ergebnissen der hydraulischen Berechnungen können durch die oben geschilderte Einlaufgestaltung etwa 35 % des Gesamtabflusses der Alten Aare in das Seitengewässer eingeleitet werden."* Zitat Seite 9: *"Entsprechend den Berechnungsergebnissen beträgt die Wassertiefe bei dem min. Dotierabfluss von 15 m³/s im Seitengewässer ca. 50 cm."*

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass bei niedrigem Wasserstand im Sommer so wenig Wasser über den neuen Seitenarm geflossen ist, dass sich gefangene Wasserstellen bildeten und Fische darin verendet sind?
2. Trifft es zu, dass bei niedrigem Wasserstand im Sommer so wenig Wasser über den neuen Seitenarm geflossen ist, dass gefangene Wasserstellen elektrisch ausgefischt wurden und die Fische an anderer Stelle wieder der Aare übergeben wurden?
3. Wurden die konstruktiven Mängel mit den Wasserbauingenieuren, welche die Renaturierung des neuen Seitenarms im Auenpark Rapperswil/Auenstein geplant haben, besprochen?
 - a) Wenn ja. Welche Lösung des Problems haben sie vorgeschlagen?
 - b) Wenn nein. Ist der Regierungsrat bereit, die Behebung der konstruktiven Mängel in Angriff zu nehmen?
4. Bis zu welchem Zeitpunkt gedenkt der Regierungsrat die offensichtlichen Mängel des oberen Teils des neuen Seitenarms im Auenpark Rapperswil/Auenstein zu beheben?

0729 Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, vom 13. Januar 2015 betreffend Kriminalität von Asylbewerbern im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, und 42 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In regelmässigen Abständen berichten die Medien von Inhaftierungen von Personen aus dem Asylbereich. Die Meldungen werden kaum mehr wahrgenommen, gehören sie doch bereits zum Alltag. Bedenklicher Höhepunkt war eine brutale Attacke eines Asylbewerbers auf eine junge Aargauerin in Aarau anfangs Oktober 2014. Die SVP des Kantons Aargau forderte in der Folge die geschlossene Unterbringung von renitenten Personen aus dem Asylbereich. Gleichzeitig erkundigte sich die FDP der Stadt Aarau beim Aarauer Stadtrat über die Sicherheitslage und verlangte statistische Zahlen. Aus den vom Stadtrat an der Einwohnerratssitzung vom 8. Dezember 2014 vorgelegten Zahlen ergibt sich, dass Personen aus dem Asylbereich massiv delinquieren. So verübten im Jahr 2013 in Aarau rund 21 % aller StGB-Straftaten Asylbewerber, vorläufig aufgenommene Asylbewerber und Schutzbedürftige. In Brugg waren es 10 %, in Baden 8 %, Lenzburg 8 % und Zofingen 5 %. Im Bereich der Betäubungsmittelwiderhandlungen begingen diese Personengruppen zwischen 1.5 % und 9 % aller Straftaten. Aus dem Anhörungsbericht des DGS zu den Massnahmen zur Sicherstellung genügender Asylunterkünfte mit Teilrevision des SPG vom 27. März 2013 ergibt sich, dass die erwähnten Personengruppen nur gerade 0.4 % der Aargauer Bevölkerung (bzw. rund 2'400 Personen) ausmachen (Seite 8 des Berichts). Mit anderen Worten weisen diese Personengruppen eine statistisch weit überdurchschnittliche Kriminalität auf. Nicht in diesen Zahlen enthalten sind Asylbewerber mit negativem Asylentscheid und Personen mit Nichteintretensentscheid. Gerade diese Personengruppen sollen ebenfalls überdurchschnittlich in der Kriminalitätsstatistik vertreten sein.

Am 4. Dezember 2014 berichtete die Neue Zürcher Zeitung, dass viele Kantone im Kampf gegen die Ausländer- und Asylbewerberkriminalität erfolgreich Schnellverfahren einsetzen. Negativ fällt in dem Artikel der Kanton Aargau auf. Währendem andere Kantone erfolgreich hunderte und tausende entsprechender Schnellverfahren durchführen, werden im Kanton Aargau nur eine Handvoll Schnellverfahren geführt. Diese lange Haltung lässt aufhorchen.

Für den Interpellanten stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat genügend gegen diese Missstände unternimmt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen aus den folgenden Personengruppen hielten sich im Kanton Aargau in den Jahren 2008 bis heute auf (absolut) und wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtbevölkerung (relativ):
 - a. Asylsuchende (Personen im Asylverfahren)
 - b. Abgewiesene Asylsuchende
 - c. Personen mit Nichteintretensentscheid
 - d. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen
2. Wie viele Straftaten (aufgeschlüsselt in StGB-Straftaten und BetmG-Straftaten) wurden im Kanton Aargau in den Jahren 2008 bis heute von den in Frage 1 erwähnten Personengruppen begangen (absolut) und in welchem Verhältnis stehen diese Zahlen zu den übrigen Bevölkerungsgruppen (relativ)?
3. Was unternimmt und hat der Regierungsrat in den letzten Jahren unternommen, um die weit überdurchschnittliche Delinquenz dieser Personengruppen zu bekämpfen?
4. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2008 bis heute gestützt auf Art. 74 AuG ein- oder ausgegrenzt?
5. Werden Ein- und Ausgrenzungen konsequent verfügt, wenn die Voraussetzungen gegeben sind?
6. Wie werden diese Ein- und Ausgrenzungen durchgesetzt?

7. Werden abgewiesene Asylbewerber und Personen mit Nichteintretensentscheid in regelmässigen Abständen vom Migrationsamt und vom DGS wegen illegalem Aufenthalt zur Anzeige gebracht? Wie viele entsprechende Anzeigen wurden in den Jahren 2008 bis heute vom Migrationsamt und DGS erstattet (bitte Aufschlüsselung nach Migrationsamt und DGS separat)?
8. Werden Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, von der Polizei konsequent inhaftiert und zur Anzeige gebracht?
9. Wie viele Personen wurden im Kanton Aargau in den Jahren 2008 bis heute in Ausschaffungshaft versetzt? Was unternimmt die Regierung, damit Ausreisepflichtige konsequent in Ausschaffungshaft versetzt werden?
10. Werden Personen, die bei der Papierbeschaffung nicht kooperieren, konsequent wegen Art. 120 abs. 1 lit. e AuG zur Anzeige gebracht? Wie viele Personen wurden in den Jahren 2008 bis heute diesbezüglich angezeigt?
11. Wieso werden im Kanton Aargau keine Schnellverfahren durchgeführt? Wie beurteilt der Regierungsrat die positiven Erfahrungen der im NZZ-Artikel vom 4.12.14 (Titel: "Über tausend Schnellverfahren") genannten Kantone mit den Schnellverfahren?

0730 Interpellation Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 13. Januar 2015 betreffend Massnahmen gegen den Menschenhandel; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Lilian Studer, EVP, Wettingen, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Menschenhandel findet auch in der Schweiz statt. Dies ist der Grund, dass der Bund die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) ins Leben gerufen hat. Im nationalen Aktionsplan unter der Federführung der KSMM setzt man auf die vier Säulen: Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Partnerschaft. Insbesondere die Bereiche Strafverfolgung und Opferschutz sind Bereiche der Kantone. Beim Opferschutz ist nun zwischen dem Kanton Aargau mit der Fachstelle FIZ in Zürich neu eine Leistungsvereinbarung getätigt worden. Zur Strafverfolgung äusserte sich laut AZ vom 23.6.2014 die Polizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, dass es eher seltene Fälle von Menschenhandel und Zwangsprostitution im Aargau gäbe. Dies sei eher ein Problem des Kantons Zürich. Laut Feststellung im nationalen Aktionsplan ist aber eine verstärkte Strafverfolgung gegen Täter und Täterinnen notwendig, damit eine glaubwürdige Abschreckung gegen Menschenhandel vorhanden ist und sich die Ausbeutung von Menschen nicht lohnt. Somit bleibt die Frage im Raum stehen, ob es wirklich nur wenige Fälle im Kanton Aargau gibt oder ob der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform zu wenig Priorität eingeräumt wird. Denn Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt und dessen Feststellung anspruchsvoll. Aufgrund der geografischen Lage im urbanen Mittelland und guter Erschliessung durch Nationalstrassen gibt es im Kanton Aargau sehr viele Prostitutionsbetriebe. Zudem ist es möglich, dass aufgrund der Neuregelung des Strassenstrichs in der Stadt Zürich eine Verlagerung des Prostitutionsmilieus einschliesslich der ausbeuterischen Zuhälter in die umliegenden Kantone stattgefunden hat.

Ich bitte somit den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht der Regierungsrat die Problematik des Menschenhandels im Kanton Aargau?
2. Welche Priorität wird der Bekämpfung von Menschenhandel in der kantonalen Strafverfolgung eingeräumt? Wie wird der Opferschutz bewertet und wie eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit, um über die Thematik zu sensibilisieren und zu informieren?
3. Hat der Kanton Aargau spezialisierte Personen in der Polizei wie in der Staatsanwaltschaft im Themenbereich Menschenhandel? Wenn ja, wie viele? Genügen diese?
4. Welche Vorkehrungen hat das Polizeikorps für die Bekämpfung dieser Kriminalitätsform getroffen? Wurden z. B. spezielle Ermittlungstruppen geschaffen oder das Sachgebiet an bestehende Gruppen für besondere Ermittlung zugewiesen. Besteht eine Zusammenarbeit mit dem Grenzwachkorps?

5. Wie weitere Kantone hat der Kanton Aargau einen runden Tisch gegen den Menschenhandel eingesetzt. Wie ist dieser zusammengesetzt? Wann oder wie viele Male wird getagt und mit welchem Inhalt? Wie sieht der Regierungsrat den Nutzen dieses runden Tisches? Gibt es Verbesserungsmöglichkeiten?
6. Wie viele polizeilich registrierte Straftaten gemäss Strafgesetzbuch hatte es in den letzten Jahren im Aargau gegeben? Wie viele Verurteilungen gab es in den letzten Jahren im Bereich des Menschenhandels und zu welchem Strafmass? Wie stehen wir im Vergleich zu anderen Kantone da? Gibt es eine Verbindung zu registrierten und verurteilten Straftaten bei Kantonen mit runden Tischen im Vergleich zu denjenigen Kantonen, die keine haben?
7. Welche Fachgruppen/-personen müssten neben der Strafverfolgungsbehörde vermehrt sensibilisiert und informiert werden, damit diese über mehr Kompetenz im Wirken dieses Verbrechens und insbesondere für die Opfer gewinnen?
8. Wie viele Beratungen/Mandate von Betroffenen im Kanton Aargau gab es schon bei der Fachstelle FIZ? Findet ein Wissens- und Informationstransfer zwischen der FIZ oder anderen Fachstellen rund um das Thema Menschenhandel und Aargauer Behörden und Fachgruppen statt?

0731 Interpellation Jürg Cafilisch, SP, Baden, vom 1. Juli 2014 betreffend Situation der Arbeitskräfte im Weinbau Aargau; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0523)

Mit Datum vom 17. September 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Rebfläche im Kanton Aargau umfasst 396 ha und wird von rund 700 Betrieben bewirtschaftet. Knapp 40 davon sind professionell geführte Weinbaubetriebe, grösstenteils mit eigener Kelterung. Auf diese professionellen Betriebe entfallen rund 50 % der gesamten kantonalen Rebfläche. Der Rest der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter – dabei handelt es sich um Hobby-Winzerinnen und Hobby-Winzer mit einem meist kleinen Anteil an Rebbau –, teilt sich die verbleibenden knapp 50 % der Rebfläche. In diesem Segment beträgt die mittlere Rebfläche nur rund 30 Aren.

Die ausländerrechtlichen Bewilligungen werden über das vom Bund betriebene Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) abgewickelt. Die im ZEMIS erfassten Daten erlauben keine detaillierte Auswertung der Beschäftigten im Weinbau Aargau. Die ausländischen Beschäftigten werden als Hilfskräfte unter der Rubrik "Landwirtschaft" oder "Gemüsebau" erfasst. Dies deshalb, weil sowohl Landwirtschafts- wie auch Gemüsebaubetriebe Rebflächen aufweisen können. Aus den Anmeldungen ist nicht immer ersichtlich, für welche Arbeiten der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin (ob für Landwirtschaft/Gemüsebau oder den zum Betrieb gehörenden Rebbau oder für beides) eingestellt wird. Es wird daher nicht auf die eigentliche Tätigkeit, sondern auf die Betriebsart des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin abgestellt. Die gestellten Fragen können daher in statistischer Hinsicht nur teilweise beantwortet werden.

Zur Frage 1: "Wie hoch ist der Ausländeranteil bei den im aargauischen Weinbau Beschäftigten?"

In den professionell geführten Aargauer Weinbaubetrieben sind zurzeit 191 Arbeitskräfte angestellt. Davon sind 168 Schweizerinnen und Schweizer, 23 Personen und somit 13,7 % sind ausländische Arbeitskräfte. Gemäss Umfrage werden im Hobby-Weinbau-Segment keine zusätzlichen Arbeitskräfte eingestellt. Wenn hier Hilfskräfte nötig sind (zum Beispiel bei der Lese) werden fast ausschliesslich Freunde oder Bekannte hinzugezogen.

Zur Frage 2: "Wie hoch ist der Anteil der Personen mit Kurzaufenthalts-Status?"

Es liegen keine entsprechenden Zahlen vor (siehe Vorbemerkung).

Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, dass in der gesamten Landwirtschaft aufgrund der meist saisonalen Tätigkeit überwiegend Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden. Darunter zählen insbesondere auch Praktikantinnen und Praktikanten aus Drittstaaten.

Zur Frage 3: "Wie viele Praktikumsplätze wurden vom Kanton in den letzten 5 Jahren im Weinbau bewilligt?"

Es liegen keine entsprechenden Zahlen vor (siehe Vorbemerkung).

Es ist darauf hinzuweisen, dass Praktikumsplätze für EU-/EFTA-Staatsangehörige ausländerrechtlich nicht anders geregelt werden als alle anderen Arbeitsverhältnisse.

Zur Frage 4: "Wie viele Kontrollen bezüglich Schwarzarbeit wurden in den letzten 5 Jahren im Weinbau gemacht? Was waren die Resultate?"

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) hat in den letzten fünf Jahren keine Schwarzarbeitskontrollen im Weinbau durchgeführt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Landwirtschaft im Bereich der Schwarzarbeit bislang weder negativ aufgefallen ist noch konkrete Verdachtshinweise eingegangen sind. Lediglich in zwei Einzelfällen wurde im Weinbau festgestellt, dass Online-Meldungen für maximal 90-tägige Arbeitseinsätze rückwirkend statt mindestens einen Tag im Voraus getätigt wurden. Beide Arbeitgeber wurden gemahnt.

Zur Frage 5: "Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft die Bewilligungen für Kurzaufenthalter und Praktikanten beim Weinbau im Aargau – entsprechend den Äusserungen ihres Präsidenten – in Zukunft restriktiv zu erteilen?"

Solange das Freizügigkeitsabkommen für die Zulassung von EU-/EFTA-Staatsangehörigen gültig ist, besteht bei Vorliegen eines Arbeitsvertrags ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Kurzaufenthalts- beziehungsweise Aufenthaltsbewilligung. Für eine restriktive Praxis besteht deshalb in nächster Zeit kein Raum. Inwiefern sich daran allenfalls im Zusammenhang mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative etwas ändern wird, kann heute noch nicht gesagt werden, da die geplanten gesetzlichen Regelungen noch nicht bekannt sind. Bezüglich einer allfälligen künftigen Kontingentsvergabe wird ein Gesamtkonzept zu erstellen sein, in welchem die Landwirtschaft als eine der betroffenen Branchen zu berücksichtigen sein wird. Im Bereich der Drittstaatsangehörigen (Praktikantinnen und Praktikanten) geht der Regierungsrat davon aus, dass weiterhin Vorgaben des Bundesamts für Migration (BFM) bestehen werden, an die sich die Aargauer Praxis ausrichten wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'579.–.

Mit Datum vom 17. Oktober 2014 hat sich Jürg Cafilisch, SP, Baden, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0732 Kommissionswahlen in ständige Kommissionen VWA, EBK, SIK und GSW (Ersatzwahlen); Kenntnisnahme

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 17. Dezember 2014 gestützt auf die §§ 12 und 13 des Geschäftsverkehrsgesetzes die folgenden Wahlen in eigener Kompetenz vorgenommen:

Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)

- Dr. Roland Frauchiger, Thalheim, als stellvertretendes Mitglied (anstelle von Dr. Roland Bialek, Buchs)

Einbürgerungskommission (EBK)

- Gottlieb Trachsler, Gontenschwil, als Mitglied (anstelle Sämi Richner, Auenstein)

Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)

- Dr. Roland Frauchiger, Thalheim, als Mitglied (anstelle Dr. Roland Bialek, Buchs)

Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW)

- Therese Dietiker-Brunner, Aarau, als stellvertretendes Mitglied (anstelle Sämi Richner, Auenstein)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme.

0733 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Nichteintreten

(Vorlage-Nr. 14.196-1 des Regierungsrats vom 24. September 2014)

Matthias Jauslin, FDP, Wohlen, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) hat die Vorlage 14.196, Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) an der Kommissionssitzung vom 13. November 2014 beraten.

Anlässlich der Beratung waren 12 Kommissionsmitglieder anwesend. Neben Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli, Vorsteherin Departement Gesundheit und Soziales (DGS), nahmen aus der Verwaltung die Herren Stephan Campi, Generalsekretär DGS, Manolito Steiner, Leiter Fachstelle Personalsicherheit DGS, und Roger Lehner, Rechtsdienst DGS, teil.

Bei den anstehenden Änderungen des Organisationsgesetzes geht es darum, eine Rechtsgrundlage für die seit 1. Januar 2013 operativ tätige Fachstelle Personalsicherheit (FAPS) zu schaffen. Die Aufgaben der neuen Fachstelle Personalsicherheit sind bisher nicht geregelt. Es bestehen lediglich Regierungsrats-Beschlüsse und Anweisungen.

Der Regierungsrat hatte bereits aufgrund von Meldungen von gewalttätigen und drohenden Personen im Jahr 2005 eine Anlaufstelle Personalsicherheit geschaffen. Die Ereignisse der letzten Jahre zeigen, dass vonseiten der exponierten Personen ein Bedürfnis nach Beratung, aber auch nach einer koordinierenden präventiven Tätigkeit im Sinne eines Bedrohungsmanagements besteht. Die notwendigen Stellenressourcen sind bereits mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bewilligt.

Da nun aber die Fachstelle für ihre beratende und zukünftig auch präventive Tätigkeit eng mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet und Daten austauscht, ist gemäss dem kantonalen Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) eine gesetzliche Grundlage nötig.

Mit der vorliegenden Änderung des Organisationsgesetzes soll diese Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die Kommission ist grundsätzlich für eine solche Fachstelle. Aus Sicht der Kommission ist es notwendig, dass diese Aufgaben auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Fachstelle soll beratende und präventive Kompetenzen haben.

In der Kommission war das Eintreten unbestritten und die Notwendigkeit wurde anerkannt.

Für die Kommission stellten sich aber drei grundsätzliche Fragen:

1. Ist die Angliederung der Fachstelle im DGS richtig?
2. Ist die Entwicklung des Personalbedarfs transparent ausgewiesen?
3. Ist die Finanzierung dieser Fachstelle fair ausgestaltet?

Zur ersten Frage: Auch in der Anhörung wurden diesbezüglich Fragen aufgeworfen, ob die Angliederung der Fachstelle im DGS richtig sei. Die Fachstelle ist bereits heute dem DGS unterstellt und der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) angegliedert. Früher hiess sie "Anlaufstelle Personalsicherheit" und unterstand dem DGS. Einige Kommissionsmitglieder würden jedoch die Angliederung an die Kantonspolizei begrüssen.

Der Regierungsrat und die Verwaltung sind der Ansicht, dass sich die bestehende Unterstellung, insbesondere wegen der tiefen Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme mit der Fachstelle, bewährt. Dies wäre bei einer Angliederung bei der Kantonspolizei nicht der Fall. Bei einem Verdacht auf ein Officialdelikt müsste die Polizei von sich aus eine Strafanzeige einleiten, auch wenn sich die betroffenen Personen lediglich beraten lassen möchten.

In der Kommission wurde auch die Sicht der Schulen diskutiert. Bei gravierenden Tätern braucht es effektiv keine Niederschwelligkeit. Im Schulbereich handelt es sich aber vielfach nur um Schlichtungen. Daher ist aus Sicht der Schulen die Angliederung bei der Kantonspolizei undenkbar. Da stellt sich natürlich die Frage, warum die Schulsozialarbeiter nicht solche Schlichtungsaufgaben übernehmen könnten. Scheinbar gibt es aber Fälle, in denen zusätzlich eine externe Begleitung erforderlich ist.

Das Argument einer erhöhten "Schwellenangst" bei der Angliederung bei der Kantonspolizei wurde von einer Kommissionsminderheit bestritten. Zudem könnten aus Sicht dieser Minderheit bestehende Synergien genutzt und Ressourcen besser konzentriert werden. Die Ansiedlung beim DGS sei eine Doppelspurigkeit, da die Kantonspolizei bereits heute Beratungsaufgaben wahrnehme, die von hoher Qualität sei. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder lehnte eine Angliederung bei der Polizei jedoch ab. Es sei wichtig, dass zwischen der Fachstelle und der Strafbehörde eine klare Trennung bestehe und dass das Angebot niederschwellig sei. Es handelt sich ausserdem um eine operative Frage, die durch den Regierungsrat gelöst werden soll.

Der konkrete Antrag, dass der Regierungsrat die Fachstelle Personalsicherheit bei der Kantonspolizei ansiedeln soll, wurde mit 7 gegen 5 Stimmen, bei 12 Anwesenden, abgelehnt.

Trotzdem erwartet die Kommission auf die 2. Lesung hin eine Abklärung, welche Auswirkung die Ansiedlung der FAPS bei der Kantonspolizei auf diesen § 23 hätte. Diese Pendeuz nimmt das DGS stillschweigend entgegen.

Zur zweiten Frage "Ist die Entwicklung des Personalbedarfs transparent ausgewiesen?": Im Jahre 2013 wurden mit einer 50-Prozent-Stelle 37 Fälle bearbeitet. Frau Landstatthalter Susanne Hochuli geht davon aus, dass die Teilzeitstelle von 50,0 Prozent für die Fachstelle Personalsicherheit auch in Zukunft reichen wird. Die Kommission bezweifelt, ob dieses Teilpensum für die Bewältigung der Arbeit effektiv ausreichen wird. Im Gegensatz zum Anhörungsbericht ist nämlich eine zusätzliche Ausweitung der kostenlosen beratenden Tätigkeit auf die kommunalen Behörden und Verwaltungen vorgesehen. Somit würde die Zielgruppe, die auf die Fachstelle zugreifen kann, auf rund 26'000 Personen erweitert. Daher geht die Kommission davon aus, dass die Fachstelle wohl früher oder später zusätzlichen Personalaufwand generieren wird. Einige Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, dass der Kanton bereit sein muss, diese Fachstelle bei Bedarf auch wirklich auszubauen. Das Departement Gesundheit und Soziales weist jedoch darauf hin, dass es weiteren Personalbedarf mit internen Kompensationen auffangen will.

Zur dritten Frage: "Sind die Zielgruppen und die Finanzierungen fair ausgestaltet?": In der Anhörungsvorlage sah man vor, dass die Gemeinden die Kosten für die Beratung selber übernehmen müssten. In Folge der Anhörungsergebnisse wurde die kostenlose Beratung auf die Gemeindebe-

hörden ausgedehnt. Der Verdacht, mit dieser Ausweitung vor allem die Gemeindeammännerversammlung mit ins Boot zu holen, konnte nicht ganz vom Tisch gewischt werden. Immerhin war die Gemeindeammännerversammlung dieser Fachstelle gegenüber ziemlich kritisch eingestellt. Tatsache ist aber, dass die Gemeinden in der Anhörung den Wunsch geäußert haben, gleich wie die kantonalen Behörden behandelt zu werden. Die Mehrheit der Kommission begrüßt es denn auch, dass die Gemeindebehörden zu den Zielgruppen gehören. Man ist der Ansicht, die Gemeindebehörden seien viel näher bei der Bevölkerung und dadurch vielleicht stärker von externen Aggressionen betroffen. Einzelne Kommissionsmitglieder fragten aber, welche Aufgaben der Kanton und welche Aufgaben die Gemeinden wahrzunehmen haben und welche Staatsebene schlussendlich die Aufwendungen bezahlen soll. Da wird es gut organisierte Gemeinden haben, die ihre Probleme selber lösen können. Andere Gemeinden werden wohl einfach die FAPS einschalten, weil ihnen die entsprechenden Fachpersonen fehlen oder sie damit Beratungskosten sparen können. Daher wurde von einer Minderheit in der Kommission die Unentgeltlichkeit für die Gemeinden in Frage gestellt. Ein entsprechender Antrag, die Kostenübernahme gemäss Anhörung bei den Gemeinden zu belassen, wurde allerdings nicht gestellt. Man ist sich aber einig, dass, wenn die Kosten aus dem Ruder laufen, die finanzielle Beteiligung der Zielgruppen neu zu beurteilen ist.

Es ist noch anzumerken, dass die selbständigen Staatsanstalten und die mehrheitlich vom Kanton beherrschten Aktiengesellschaften ebenfalls in die Zielgruppen aufgenommen wurden. Diese Kosten werden jedoch der Zielgruppe direkt verrechnet.

Zusammenfassend unterstützt die Kommission die Änderung des Organisationsgesetzes und stimmt in der Schlussabstimmung mit 8 gegen 4 Stimmen zu und empfiehlt dem Grossen Rat, dem Geschäft ebenfalls zuzustimmen und jetzt einzutreten.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend tritt die Fraktion der EVP auf die Vorlage ein.

Andrea Moll-Reutercrona, FDP, Sins: Die Zunahme von Meldungen über Gewalt oder Drohung gegenüber Personen in öffentlichen Ämtern ist erschreckend und muss uns aufrütteln. Die FDP nimmt dieses Thema sehr ernst und ist an einer Lösung interessiert. Sie ist für eine Wahrnehmung der Aufgabe Personalsicherheit. Trotzdem beziehungsweise gerade deswegen tritt eine Mehrheit der FDP nicht auf diese Vorlage ein. Diese Mehrheit ist der Meinung, dass eine Fachstelle auf Verwaltungsebene bei einer Bedrohung zu wenig effektiv handeln kann. Im Ernstfall braucht es keine Beratung, sondern rasches Handeln. Nur die Polizei kann dies gewährleisten.

Die FDP tritt auf die Vorlage nicht ein, weil im Notfall direkt die Polizei kontaktiert wird und nicht die Fachstelle Personalsicherheit, welche notabene zwar seit 2005 am Arbeiten ist, aber kaum jemandem bekannt ist.

In der Vernehmlassung hat sich die FDP zwar positiv geäußert, dies aber vor dem Hintergrund, dass die Frage nicht "Fachstelle Ja oder Nein", sondern "Fachstelle Personalsicherheit auf Gesetzesstufe Ja oder Nein" lautete. Jetzt haben wir aber die Gelegenheit, uns generell zu dieser Fachstelle zu äussern. Wie vorher gesagt: Wir sind gegen diese Fachstelle, gerade weil wir ihre Effizienz in einem Krisenfall anzweifeln. Hand aufs Herz, geschätzte Kolleginnen und Kollegen: Was würden Sie bei einer Bedrohungslage tun? Würden Sie zuerst die Nummer der Fachstelle suchen oder direkt die Polizei anrufen? Ich denke, die Antwort fällt eindeutig aus.

Zusammengefasst: Wir wollen keine Verwaltungslösung und deshalb keine losgelöste Fachstelle Personalsicherheit. Eine Verwaltungseinheit wird unserer Meinung nach der Lage im Fall einer Bedrohung nicht gerecht. Wenn der Grosse Rat aber auf die Vorlage eintritt, dann unterstützen wir den Antrag der SVP, die Fachstelle bei der Kantonspolizei anzusiedeln. Wir sind jedoch der Meinung, dass dieser Auftrag auch ohne Fachstelle von der Polizei bereits erfüllt wird. Die FDP stellt einen Antrag auf Nichteintreten. Wir erwarten, dass bei Nichteintreten die Fachstelle aufgelöst wird und bei der Kantonspolizei angegliedert wird.

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Die GLP hält die geplante Teilrevision zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Arbeit der Fachstelle für Personalsicherheit leider für dringend notwendig. Dies hätte eigentlich bereits per 1.1.2013 mit der Professionalisierung der FAPS umgesetzt werden müssen, weil die Aufgaben des FAPS bisher noch nirgends geregelt sind. Es bestehen lediglich Reglemente dazu. Auch müssen die rechtlichen Grundlagen zum Sammeln und Austauschen von Daten geschaffen werden. Dies müsste übrigens auch bei der Kantonspolizei der Fall sein. Dabei ist dem Umgang mit Personendaten die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Wir erwarten deshalb auf die 2. Lesung auch die entsprechende Verordnung. Dass die Ansiedelung der Fachstelle wie bisher beim DGS verbleibt, wird von der GLP ausdrücklich unterstützt. Dies, weil wir überzeugt sind, dass die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme geringer ist, als wenn die FAPS bei der Kantonspolizei angegliedert wäre. Ein Schritt zur Polizei hat zur Folge, dass diese ermitteln muss, wenn schon der Anfangsverdacht für ein Officialdelikt gegeben ist. Dies würde Betroffene abhalten, sich bei der Kantonspolizei zu melden. Aber genau diese Niederschwelligkeit erachten wir von der GLP als sehr wichtig, damit man Täter frühzeitig erfassen und den Opfern gute Beratung anbieten kann. Es muss weiterhin möglich bleiben, ohne polizeiliches Verfahren und ohne Rechtsverfahren an diese Personen zu gelangen.

Wir hoffen auch, dass die FAPS bei den Zielgruppen an Bekanntheit gewinnt und laufend über die beratende und präventive Tätigkeit informiert. Die GLP fragt sich einzig, ob 50,0 Stellenprozente für die Bewältigung sämtlicher Arbeiten wirklich ausreichen. Aus grünliberaler Sicht muss der Kanton bereit sein, diese Stelle bei Bedarf weiter auszubauen. Die GLP wird auf dieses Geschäft eintreten und ihm zustimmen. Sie bittet Sie, dies auch zu tun.

Manfred Dubach, SP, Zofingen: Die Fraktion der SP unterstützt das der Fachstelle Personalsicherheit zugrunde liegende Konzept und die vorliegende Teilrevision des Organisationsgesetzes, das die bereits seit zwei Jahren operativ tätige Fachstelle auf eine seriöse gesetzliche Grundlage stellt. Sowohl die beratende als auch die präventive Tätigkeit der zur Diskussion stehenden Fachstelle sind dringend notwendig, wie einige Vorfälle der jüngsten Vergangenheit deutlich vor Augen geführt haben. Dabei soll das Fachwissen der FAPS allen Gremien der drei Gewalten und der Verwaltung auf kantonaler und kommunaler Ebene zur Verfügung stehen. Da Prävention immer besser und kostengünstiger ist als die verspätete Reaktion auf einen entstandenen Schaden, kann auch in diesem Bereich – wie in vielen anderen – nur kurzfristig und auf dem Papier gespart werden.

Um die Niederschwelligkeit zu gewährleisten, zieht es die SP vor, wenn die Fachstelle Personalsicherheit organisatorisch von der Kantonspolizei getrennt ist. Dies schliesst selbstverständlich die notwendige Zusammenarbeit zwischen den beiden Instanzen nicht aus. Diese sollte durch eine klare Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen sogar erleichtert werden. Bei unmittelbarer Gefahr ist selbstverständlich die Kantonspolizei zuständig.

Eine aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger klar von der Polizei getrennte Fachstelle kann auch die Funktion der Schlichtung besser erfüllen, da sie nicht gleichzeitig eine Straffunktion ausübt.

Aus diesen Gründen ist die SP der Meinung, dass die FAPS bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) im Departement DGS belassen werden soll. Es dient der Sache, wenn die beratende Tätigkeit in der akuten Situation für die Gemeinden nicht kostenpflichtig ist. So kann die Beratung von den betroffenen Personen direkt in Anspruch genommen werden, ohne dass vorher die Kostengutsprache der Gemeinden abgeklärt werden muss. Von den Gemeinden bestellte Leistungen im präventiven Bereich sollen auch von diesen bezahlt werden.

Der Schutz von Leib und Leben der Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen Instanzen ist ein höheres Rechtsgut als der Datenschutz. Deshalb ist jenem im Bedrohungsfall der Vorzug zu geben. Trotzdem erwartet die SP grosse Sorgfalt beim Austausch von sensiblen Personendaten zwischen Polizei, Gerichten und der Fachstelle.

Die SP erwartet auf die 2. Lesung, dass die Informationen über das konkrete Vorgehen beim Datenaustausch vorliegen. Die personelle Ausstattung der FAPS muss vom Bedarf, der heute nicht endgültig abschätzbar ist, ausgehen. Bei unbestrittenen staatlichen Aufgaben wie der Vorliegenden muss die Qualität der Aufgabenerfüllung mindestens das gleiche Gewicht haben wie die Höhe der

Kosten. Eine halbe Stelle dürfte längerfristig für die anstehenden Aufgaben kaum ausreichen. Die SP tritt auf das Geschäft ein und wird diesem in der Endabstimmung auch zustimmen.

René Huber, CVP, Leuggern: Es ist grundsätzlich mehr als fraglich, dass bei verdächtigen – oder erst recht bei gewalttätigen – Personen ohne gesetzliche Grundlage keine Auskünfte erteilt werden dürfen. In der Kommissionsberatung haben wir sogar erfahren, dass ein Sachbearbeiter der Kantonspolizei gegenüber einem Dienstkollegen nicht das Recht hat, mit ihm über den entsprechenden Fall zu diskutieren und zu fragen, ob der Dienstkollege den betroffenen Täter kennt. Dafür müsse ein konkreter Fallbezug vorliegen. Vor Jahren konnte man noch relativ einfach überprüfen, ob jemand etwas angestellt hat. Heute muss ein Polizist, welcher keinen konkreten Fallbezug hat, demzufolge schweigen. Wo führt unsere Überregulierung noch hin? Aber das ist ja heute nicht die Frage, denn die Vorschriften – wie in diesem Fall das IDAG (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen) – verlangen eine gesetzliche Regelung.

Mit der vorliegenden Anpassung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung soll die bereits bestehende und beim DGS angesiedelte Fachstelle Personalsicherheit legalisiert werden. Leider, meine Damen und Herren, leider ist aufgrund unserer heutigen Gesellschaft eine solche Fachstelle, die exponierten Personen aus Verwaltung und Behörden im Sinne eines Bedrohungsmanagements begleitend zur Seite steht, notwendig. Die Gewaltbereitschaft erhöht sich respektive die Hemmschwelle sinkt immer mehr – nicht nur im Ausland, auch bei uns in der Schweiz. Ich hoffe, dass wir aufgrund dieser sehr bedenklichen Entwicklung auch in Zukunft Leute finden werden, welche die Bereitschaft haben, sich zu exponieren; welche den Mut haben, auch einen unangenehmen Entscheid zu vertreten und umzusetzen und dafür die notwendige Zivilcourage besitzen.

Und genau diesen Leuten, zu denen wir alle hier im Saal unter anderem auch gehören, müssen wir diese Unterstützung bieten. Als langjähriger ehemaliger Gemeindeschreiber weiss ich nur zu gut, wie schnell es zu Eskalationen kommen kann. An der Basis ist man näher bei der Bevölkerung und somit auch schneller und stärker von Aggressionen betroffen. Aus diesem Grunde müssen auch die Gemeindebehörden und Gemeindeangestellten zu den Zielgruppen gezählt werden. Die CVP-Fraktion begrüsst es deshalb, dass die Ausweitung der Zielgruppe auf die Gemeinden, welche bei der Anhörungsvorlage noch nicht vorgesehen war, erfolgt ist.

Eine längere Diskussion in der Kommissionsberatung löste die Angliederung der Fachstelle aus. Ist nun die Kantonspolizei oder wie heute das DGS die richtige Lösung? Es gibt sicherlich für beide Varianten stichhaltige Begründungen. Fakt ist, dass gemäss Organisationsgesetz dieser Entscheid in der Kompetenz des Regierungsrats liegt und wir das aus unserer Sicht auch so belassen sollten.

Als einmal selbst Betroffener kann ich Ihnen sagen, dass eine Anlaufstelle, bei welcher man sich beraten lassen und Tipps abholen kann, sehr wertvoll ist. Das Wichtigste ist jedoch die Zugänglichkeit, welche sehr niederschwellig und ohne Folgen möglich sein muss. Eine ratsuchende Person möchte sich in solchen Fällen wie bei einem persönlichen Coach fühlen, welcher die Informationen für sich behält und nicht eigenständig weitere Massnahmen oder Verfahren in die Wege leitet. Aus diesem Grunde erachten wir die heutige Lösung mit der Ansiedlung im DGS als richtig. Die CVP tritt auf die Vorlage ein und unterstützt einstimmig den vorliegenden Vorschlag des Regierungsrats und der Mehrheit der Kommission AVW. Wir bitten Sie, dies ebenfalls zu tun.

Bruno Rudolf, SVP, Reinach: Die SVP unterstützt den Nichteintretensantrag der FDP. Die SVP kann nachvollziehen, dass es für die Fachstelle für Personalsicherheit FAPS, so wie sie heute funktioniert, ein Bedürfnis gibt.

Zu denken gibt uns die Entwicklung der FAPS. Das Pensum von 10,0 Prozent für eine Anlaufstelle Personalsicherheit, welche im Jahre 2005 ins Leben gerufen wurde, war vermutlich gerechtfertigt. Die 37 bearbeiteten Fälle im 2013 rechtfertigen wahrscheinlich auch die Umwandlung der Anlaufstelle Personalsicherheit in die Fachstelle Personalsicherheit, einhergehend mit einer Aufstockung auf 50,0 Stellenprozente.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch für uns, aus welchem Grund die Fachstelle jetzt mit lit. a und b des

§ 23 nun gesetzlich geregelt werden soll. Die Fachstelle war bisher reglementarisch geregelt und hat auch so gut funktioniert.

Unbestritten wäre lit. c des § 23, welcher den Datenaustausch mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden regelt. Dieser Paragraph könnte auf die 2. Lesung wesentlich vereinfacht werden, und zwar dann, wenn die FAPS der Kantonspolizei anstatt der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz angegliedert würde.

Mit der Angliederung der FAPS bei der Kantonspolizei könnten Doppelspurigkeiten vermieden und wahrscheinlich auch die Amtswege verkürzt werden. Auch von der Sache her macht es mehr Sinn, wenn die Fachstelle dem DVI (Departement Volkswirtschaft und Inneres) angegliedert ist als dem DGS.

Wir können verstehen, dass die Anlaufstelle Personalsicherheit ihren Ursprung – nach dem schrecklichen Attentat von Zug im Jahre 2001 – im DGS hatte. Wenn jetzt eine zukunftssträchtige Lösung geschaffen werden soll und neu von einer zukünftigen Zielgruppenmenge von rund 26'000 Personen ausgegangen wird, muss auch die richtige Ansiedlung der Fachstelle gegeben sein.

Das Argument des Regierungsrats, die Niederschwelligkeit leide darunter, wenn die FAPS der Kantonspolizei angegliedert sei, können wir beim besten Willen nicht nachvollziehen. Die Aargauer Kantonspolizei genießt bei Behörden, Verwaltung und Gerichten vollstes Vertrauen.

In der Botschaft wird unter Punkt 1.2 erwähnt, dass, wenn die Fachstelle nicht bei der Kantonspolizei angegliedert sei, man die Anzeigepflicht bei Officialdelikten umgehen könne. Es darf keine Rolle spielen, wo die Fachstelle angegliedert ist. Die Anzeigepflicht bei Officialdelikten darf unter keinen Umständen ausgehebelt werden. Andernfalls würde das heissen, dass der Täterschutz höher gewertet wird als der Opferschutz.

Wird Eintreten beschlossen, wird die SVP in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen, dass die FAPS der Kantonspolizei als eigenständige Fachstelle angegliedert wird. Es geht uns nicht darum, irgendjemandem etwas wegzunehmen oder irgendjemandem etwas Zusätzliches zuzuschancen, sondern es geht um die Sache und den gesunden Menschenverstand. Wird die Fachstelle weiterhin im DGS belassen, wird die SVP der Gesetzesänderung ebenfalls nicht zustimmen.

Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau: Wir stimmen der Einführung der Fachstelle Personalsicherheit zu. Wir halten sie für notwendig; gerade Ereignisse der jüngsten Zeit haben dies ja bestätigt. Für uns stellt sich aber folgende Frage: Kann diese 50-Prozent Stelle wirklich eine Zielgruppe von mehr als 26'000 Personen abdecken? Hier besteht natürlich die Gefahr, dass bald eine Aufstockung der Stelle gefordert wird. Nach unserer Auffassung würde eine Ansiedlung dieser Stelle bei der Kantonspolizei durchaus Sinn machen. Die Argumente des niederschweligen Zugangs und der vermehrten Präventionsarbeit in der AMB sind nicht ganz nachvollziehbar. Die Kantonspolizei ist ja in diesem Bereich ebenfalls tätig.

Wir haben uns aber entschieden, die Ansiedlung der Stelle der operativen Verantwortung des Regierungsrats zu überlassen. Wir erwarten aber auf die 2. Lesung ganz klar Informationen, welche Auswirkungen die Ansiedlung bei der Kantonspolizei hätte. Dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen für den Datenaustausch geschaffen werden, ist für uns unbestritten. Die BDP tritt auf das Geschäft ein.

Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau: Die Grünen unterstützen die Schaffung einer Fachstelle im Bereich der Personalsicherheit. Die Beratung exponierter Personen und die Koordination präventiver Tätigkeiten erachten wir als wichtige Schutzmassnahme. Das Personal darf im Zusammenhang mit Klienten, die Drohungen aussprechen und allenfalls gewaltbereit sind, nicht alleingelassen werden. Diese Arbeit verlangt einen Austausch gewisser Daten. Diese Daten müssen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Von der Ansiedlung im DGS versprechen wir uns einen niederschweligen Zugang zu dieser Beratung. Die Grünen treten auf die Vorlage ein und stimmen ihr zu.

Matthias Jauslin, FDP, Wohlen, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): In der Kommission wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Die Kommission ist mit 12 gegen 0 Stimmen auf das Geschäft eingetreten.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen heute eine Änderung des Organisationsgesetzes. Mit dieser Gesetzesänderung sollen Rechtsgrundlagen für die beratenden und präventiven Aufgaben der Fachstelle Personalsicherheit und insbesondere für deren Datenaustausch mit weiteren Behörden geschaffen werden.

Zu Diskussionen geführt hat die organisatorische Zuordnung der Fachstelle Personalsicherheit. Der Regierungsrat hält fest, dass sich die Ansiedlung der Fachstelle in der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz im DGS bewährt hat. Die Ansiedlung ist im Jahr 2005 durch Beschluss des Regierungsrats und nach Rücksprache mit der Kantonspolizei erfolgt, der Sache zuliebe und mit gesundem Menschenverstand – also wie die SVP gewünscht hat.

Der Regierungsrat hat damals darauf vertraut, dass die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz über das notwendige Know-how verfügt, um niederschwellige Beratungen durchführen zu können. Es zeigt sich, dass die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme niedriger ist als bei einem Gang zur Kantonspolizei. Bei Verdacht auf ein Officialdelikt muss die Kantonspolizei zudem von Amts wegen ein Strafverfahren einleiten, auch wenn dies von der hilfsbedürftigen Person gar nicht gewünscht wird. Sowohl die Fachstelle Personalsicherheit als auch die Kantonspolizei stellen fest, dass zwischen der selbständigen Regelung einer bedrohlichen Situation durch die bedrohte Person und dem Gang zur Polizei ein Delta, das heisst ein bisher nicht ausgefülltes Bedürfnis nach Unterstützung besteht. Aber auch bei einer allfälligen Ansiedlung der Fachstelle Personalsicherheit an einer anderen Stelle – zum Beispiel bei der Abteilung Personal und Organisation oder bei der Kantonspolizei – wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten im Organisationsgesetz oder in einem anderen Gesetz zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie das auch bei Ihrer Entscheidung, ob Sie auf das Geschäft eintreten wollen oder nicht.

Auch eine Fachstelle an einem anderen Ort müsste sensible Daten bearbeiten, die ihr durch Angehörige der Zielgruppen zur Kenntnis gebracht werden. Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden müssten ihr ebenfalls besonders schützenswerte Personendaten bekanntgeben. Der Datenaustausch zwischen der Fachstelle Personalsicherheit und den Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und Zielgruppen erfordert daher in jedem Fall, und unabhängig ihrer organisatorischen Ansiedlung, eine gesetzliche Grundlage. Dies müsste auch die FDP berücksichtigen, wenn sie bei ihrem Nichteintreten fordert, die Stelle müsste aufgelöst und dann bei der Polizei angegliedert werden. Es ist für mich nicht ganz ersichtlich, wie eine Stelle, die aufgelöst worden ist, an einem anderen Ort angesiedelt werden könnte. Aber auch wenn die Stelle bei der Kantonspolizei sein sollte, müssten wir dieses Gesetz behandeln.

Mit der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe zwischen der Fachstelle Personalsicherheit und den involvierten Stellen und der Regelung der beratenden und präventiven Aufgabe dieser Fachstelle haben Sie die Möglichkeit, heute einen wichtigen Meilenstein zum Schutz der physischen und psychischen Integrität der Behörden und Verwaltungsangestellten auf Stufe Kanton und Gemeinden zu schaffen.

Sehr geehrte Damen und Herren, in der Kommission war das Eintreten überhaupt nicht bestritten. Auch in der Anhörung wurde die Fachstelle per se nicht in Frage gestellt. Die FDP begründet ihr Nichteintreten damit, die FAPS sei auf Verwaltungsebene im Notfall zu wenig effektiv.

Meine Damen und Herren, ich glaube, wir müssen unterscheiden – und wir alle sind dazu in der Lage – ob es sich um einen Notfall handelt, bei dem der sofortige Einsatz der Polizei erforderlich ist, so wie es Grossrat Manfred Dubach gesagt hat. Bei unmittelbarer Gefahr muss die Polizei die erste Anlaufstelle sein. Ich glaube, das ist allen klar. Die FAPS übernimmt keine polizeilichen Aufgaben. Sie hat, wie in der Botschaft beschrieben, eine beratende, eine präventive und eine vermittelnde Funktion. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen.

Ich wiederhole nochmals: Wir können bei einem Nichteintreten eine Stelle nicht einfach auflösen und diese dann an einem anderen Ort wieder ansiedeln. Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Ich hoffe, Sie können dem Regierungsrat folgen.

Abstimmung

Der Nichteintretensantrag der FDP-Fraktion wird mit 64 gegen 63 Stimmen angenommen. Eintreten ist somit abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Beschluss

Auf den vorliegenden Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) wird nicht eingetreten.

0734 Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

(Vorlage-Nr. 14.198-1 des Regierungsrats vom 15. Oktober 2014)

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Die Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) hat die Botschaft 14.198 Änderung des Gesundheitsgesetzes an ihrer Sitzung vom 14. November 2014 in 1. Lesung behandelt. Vonseiten des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) waren Frau Landstatthalter Susanne Hochuli, Herr Urs Niffeler, Leiter der Abteilung Gesundheitsversorgung, Herr Christian Peyer, Frau Agnes Stäuble und Frau Ingrid Zimmermann vom Rechtsdienst DGS, anwesend.

Diese Botschaft beinhaltet fünf Teilbereiche, welche aber alle zu Änderungen des Gesundheitsgesetzes führen. Da es sich aber um in sich abgeschlossene Themen handelt, liegen uns fünf Synopsen vor. Es handelt sich um die Bereiche

- Notfalldienst
- Patientenrechte und Patientenpflichten im Bereich der Seelsorge im Spital
- Ausbildungsverpflichtung
- Herausgabe von Obduktionsberichten an Amtsärztinnen und Amtsärzte
- Aufhebung von § 30 GesG betreffend Forschung.

Der Kommission wurde eine korrigierte Version des Anhangs zum Teil C Ausbildungsverpflichtung zugestellt. Es handelt sich allerdings um eine marginale Korrektur.

Ich kann Sie informieren, dass Eintreten und auch die vorliegenden Änderungen in allen fünf Teilbereichen weitgehend unbestritten waren. Die Beschlüsse der Kommission fielen mit ganz wenigen Ausnahmen einstimmig aus. Ich fasse daher meine Berichterstattung zusammen und werde nur einmal sprechen.

• Teil A Notfalldienst: In der Kommission wurden verschiedene Fragen gestellt, welche aber ausnahmslos zur Zufriedenheit beantwortet wurden. Es handelt sich ja bei Ärzteschaft und Apotheken um Verbandslösungen, welche teilweise in der Praxis bereits funktionieren. Eine Gesetzesgrundlage wird benötigt, damit die Verbände berechtigt sind, die sogenannten Ersatzabgaben einzuziehen. Bei diesen handelt es sich übrigens nicht um ein "Freikaufen" von der Verpflichtung, da eine Dispensation nur aus wichtigen Gründen erteilt wird.

Den einzelnen Paragraphen der Synopse A beziehungsweise den Änderungen stimmte die Kommission einstimmig zu.

• Teil B Patientenrechte und Patientenpflichten im Bereich der Seelsorge im Spital: Hier geht es bekanntlich um den Wechsel vom sogenannten Zustimmungs- zum Widerspruchsprinzip. Obwohl die Seelsorge meist sehr pragmatisch gehandhabt wird, muss doch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit keine Probleme mit dem Datenschutz entstehen. Um Befürchtungen entgegenzuwirken, dass mit der Formulierung in § 28 Abs. 1 eine neue, zwingende Aufgabe für Spitäler entstehen

würde, wurde ein Änderungsantrag gestellt, der jedoch mit 9 gegen 3 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt wurde.

Die Kommission stimmte sodann dem § 28 einstimmig zu.

- Zu Teil C Ausbildungsverpflichtung: Hier war unbestritten, dass es immer schwieriger wird, genügend gut ausgebildetes Fachpersonal zu finden. Teilweise wurde das vorliegende Konstrukt als kompliziert empfunden. Zudem wurde hinterfragt, ob der geplante Fonds nicht zu hoch dotiert sei und wie sichergestellt werde, dass Gelder daraus nicht zweckentfremdet verwendet würden. Dem wurde entgegengehalten, dass das System gemeinsam mit den betroffenen Partnern erarbeitet worden sei. Zudem steht an der Front ein sehr benutzerfreundliches EDV-Tool zur Verfügung. Es wurde festgehalten, dass aus dem Pool ausschliesslich Ausbildungsvorhaben für Berufe, die in den finanzierenden Institutionen arbeiten, finanziert werden. Wesentlich ist auch, dass es ein Projekt ist, das selbstfinanzierend ist, also ohne Steuergelder auskommt. Die bei der Behandlung der Synopse gestellten Fragen konnten alle geklärt werden.

Die Kommission stimmte überall einstimmig zu.

- Zu Teil D Herausgabe von Obduktionsberichten an Amtsärztinnen und Amtsärzte: Diese Ärztinnen und Ärzte spielen bei der sogenannten Leichenschau eine wichtige Rolle und müssen auch Entscheidungen treffen. Bisher durfte ihnen aber der Obduktionsbericht nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie verfügen damit über keine Rückmeldung, ob ihr Befund bei der Leichenschau richtig war. In diesem Sinne hat die vorliegende Änderung durchaus Züge der Qualitätssicherung und der Weiterbildung. Zu Fragen führte eher die Regelung in § 31 Abs. 5 betreffend Entnahme von Organen. Letztlich stellte sich die Kommission aber auf den Standpunkt, dass es sich dabei um bestehendes, in der Praxis bewährtes Recht handelt. Sie stimmte dem § 31 mit 12 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu.

- Teil E Aufhebung von § 30 GesG betreffend Forschung: Dieser Teil führte zu keiner Diskussion, da § 30 dank bundesrechtlichen Regelungen überflüssig geworden ist und daher ersatzlos gestrichen werden kann. Die Kommission stimmte dieser Streichung einstimmig zu.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission GSW, ebenfalls einzutreten und im Sinne von Regierungsrat und Kommission zu entscheiden.

Eintreten

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Die SP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen beziehungsweise Anpassungen des Gesundheitsgesetzes und tritt auf das Geschäft ein. Eine angemessene Ersatzabgabe bei begründeter Befreiung vom Notfalldienst ist zweckmässig und bedarf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll hier nun geschaffen werden.

Die Spitalseelsorge – dies zeigt meine tägliche Erfahrung im Spital – leistet einen wichtigen Beitrag zur Betreuung und Begleitung von schwerkranken Spitalpatienten. Es ist deshalb sinnvoll und entspricht auch der überwiesenen Motion von Alt-Grossrat Roland Bialek, den Kontakt zwischen Spitalbeziehungsweise Gemeindeseelsorge und Patienten zu erleichtern, indem deren Personalien auf Anfrage herausgegeben werden dürfen, falls ein Patient dies nicht ausdrücklich untersagt hat.

Die in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2010 vorgesehene Ausbildungsverpflichtung für Pflegeberufe ist angesichts eines zunehmenden Fachkräftemangels hochaktuell und bedarf dringend einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Die verbindliche Ermittlung des Ausbildungspotenzials der Betriebe und die Einführung eines geschlossenen Bonus-Malus-Systems sind zweckmässig und setzen auch die richtigen Anreize. Die Umsetzung ist für den Kanton weitgehend kostenneutral.

Last but not least: Die Herausgabe von Obduktionsberichten an die zuständigen Amtsärztinnen und Amtsärzte ist aus Gründen der Qualitätskontrolle völlig unbestritten. Die fehlende Rechtsgrundlage muss deshalb geschaffen werden.

Zusammenfassend tritt die SP – wie gesagt – auf das Geschäft ein und unterstützt den regierungsrätlichen Vorschlag.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Das Geschäft war in der Kommission relativ unbestritten, daher halte ich mich kurz.

Es gibt im Gesundheitswesen gewisse Grundaufgaben, die aufwendig und kostspielig sind. An diesen Aufgaben sollen sich alle Leistungserbringer beteiligen. Wer dies nicht genügend macht, soll eine Ersatzabgabe bezahlen. Mit den geplanten Änderungen des Gesundheitsgesetzes wird dafür die gesetzliche Grundlage geschaffen. Die CVP unterstützt sowohl die Regelung der Ersatzabgabe für den Notfalldienst als auch die Ausbildungsverpflichtung für Pflegeberufe und weitere Berufe im Gesundheitswesen. Zudem ist die CVP erfreut, dass zur Sicherstellung der seelsorgerischen Betreuung von Patientinnen und Patienten in den Spitälern das sogenannte Widerspruchsprinzip wieder eingeführt wird. Dieses Prinzip stellt sicher, dass ein Erstkontakt zwischen Patienten und Seelsorger stattfindet. Auch den Teilen D und E der Änderungen wird die CVP einstimmig zustimmen. Die CVP tritt ein.

Clemens Hochreuter, SVP, Aarau: Die SVP tritt auf die Änderung des Gesundheitsgesetzes ein und unterstützt die verschiedenen geplanten Massnahmen. Ich gehe kurz auf die aus unserer Sicht wichtigsten Argumente pro Teilgebiet ein.

Zum Notfalldienst: Um einen gut funktionierenden Notfalldienst aufrechterhalten zu können, muss den Berufsverbänden, namentlich dem Ärzteverband (AAV) und dem Apothekerverband (AAPV) das Instrument der Ersatzabgabe gegeben werden. Diese Ersatzabgabe bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Die Berufsverbände brauchen diese Grundlage, damit Entschädigungen bei der Befreiung vom Notfalldienst rechtsverbindlich eingefordert werden können.

Zur Seelsorge im Spital: Diese Änderung geht auf einen überwiesenen Vorstoss aus dem Grossen Rat zurück. In unserer Fraktion ist der Wechsel vom Zustimmungsprinzip zurück zum alten Widerspruchsprinzip bei der Weitergabe von Name und Adresse an die Gemeindepfarrämter unbestritten. Es handelt sich um eine pragmatische Lösung. Uns ist es wichtig, festzuhalten, dass aus dieser Neuregelung keine finanziellen Ansprüche der Patienten gegenüber dem Spital entstehen dürfen.

Zur Ausbildungsverpflichtung: Bei diesem Punkt gab es in der Fraktion kritische Voten. Eine Mehrheit der SVP-Fraktion ist jedoch der Meinung, dass aufgrund der aktuellen Situation – dem Mangel an Pflegepersonal, der Alterung der Bevölkerung, der Zunahme der chronischen Krankheiten, dem Versorgungsauftrag des Kantons, der analogen, gesetzlichen Regelung im Pflegegesetz und vor allem, weil auch die Branchenverbände hinter der erarbeiteten Regelung stehen – die Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe unterstützt werden kann. Zentral für uns ist, dass das Vermögen dieser Spezialfinanzierung nicht über 3,0 Millionen Franken steigt und das Geld ausschliesslich im Rahmen der Branche verwendet wird. Wir hoffen, dass somit ein Beitrag geleistet wird, um dem grossen Problem des Personalmangels im Gesundheitswesen zu begegnen und dass das Bonus-Malus-System – diese etwas komplizierte Regelung im Gesetz – bald wieder ausser Kraft gesetzt werden kann.

Zum Obduktionsbericht und der Aufhebung von § 30: Die Herausgabe der Obduktionsberichte neu an die Amtsärztinnen und Amtsärzte ist eine zweckmässige Lösung. Schliesslich unterstützen wir auch die Aufhebung des § 30 GesG, weil die entsprechende Regelung der Rechte zur Forschung am Patienten neu im Humanforschungsgesetz (HFG) des Bundes geregelt ist. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen: Gemäss der vorliegenden Botschaft haben sich in den vergangenen fünf Jahren seit der Einführung des neuen Gesundheitsgesetzes mit dessen Vollzug offenbar keine grösseren Probleme manifestiert. Trotzdem drängen sich nach dieser Einführungszeit einige Anpassungen auf.

Sämtliche Anträge des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) zeigen schlüssig die benötigten Gesetzesänderungen auf. Der dringendste Anpassungsbedarf liegt wohl bei der fehlenden Gesetzesgrundlage zur Organisation des ärztlichen Notfalldienstes. Ein Bundesgerichtsurteil hat im Jahre 2011 aufgezeigt, dass § 38 im Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG) nicht ganz den Anforderungen des Bundesgesetzes genügt. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung sind offenbar sowohl der Aargauische Ärzte- als auch der Aargauische Apothekerverband einverstanden.

Der komplizierteste Anpassungsbedarf ist wohl die gesetzliche Verankerung der Ausbildungsverpflichtung sämtlicher Leistungserbringer, inklusive der Spitäler, nach einem Bonus-Malus-System, wie sie bereits für Pflegeheime und die Spitex besteht. Die neue Regelung wurde in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern erarbeitet und stützt sich auf das individuell mögliche Ausbildungspotenzial jedes einzelnen Betriebs. Der Berechnungsmodus für die Sollstunden, der für die Auszubildenden pro Betrieb zur Verfügung stehen soll, wird – wie schon erwähnt – nach einem recht komplizierten Schlüssel errechnet. Das Dreijahresmittel stellt dann die Zielgrösse dar. Um einen Bonus zu erreichen, wird ein stetiges Wachstum von 6,7 Prozent an Ausbildungstätigkeit angenommen. Ob dies allerdings praktikabel und realistisch ist, wird sich erst nach der Umsetzung zeigen.

Die letzte Erhebung hat offenbar ergeben, dass die Spitäler die geforderten Ausbildungsleistungen bereits zu 85,0 Prozent und die Pflegeheime zu 70,0 Prozent erbringen. Die Spitex hingegen scheint mit 44,5 Prozent grössere Schwierigkeiten mit den Ausbildungsanforderungen zu haben. Dies hängt verständlicherweise mit den kleineren und sehr heterogenen Spitexorganisationen zusammen.

Für die GLP stellt sich hier die Frage nach der zeitgemässen Organisationsform beziehungsweise nach der minimalen Betriebsgrösse, um den Qualitäts- und Ausbildungsanforderungen zu genügen. Diese Fragestellung ist aber nicht Gegenstand der aktuellen Gesetzesanpassung, könnte aber zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls wieder aufgeworfen werden.

Die übrigen Anpassungen im Bereich der Spitalseelsorge, die Herausgabe der Obduktionsberichte an Amtsärzte und die Aufhebung des § 30 im Gesundheitsgesetz sind für uns unbestritten.

Die GLP tritt auf das Geschäft ein und stimmt den beantragten Änderungen vollumfänglich zu.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Wir haben fünf verschiedene Themenbereiche zur Revision des Gesundheitsgesetzes. Eintreten ist für die EVP unbestritten.

Zu den Erläuterungen: Teil A ist für die EVP sinnvoll und richtig. Der Notfalldienst gehört zum Berufsauftrag. Es ist sinnvoll, ihn einheitlich und für alle geregelt zu haben. Trotzdem unterstützen wir die offene Formulierung, dass beim Vorliegen wichtiger Gründe Personen vom ambulanten Notfalldienst befreit werden können. Die Pflicht wird insbesondere beim ersten Absatz klar erwähnt. Es kann somit keine Willkür geschehen.

Beim Teilbereich B möchte ich für die EVP ein wenig ausführlicher werden: Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine breit abgestützte Motion diverser Parteien betreffend ausreichender rechtlicher Grundlage für die Spitalseelsorge umgesetzt werden. Diese nun geforderte Regelung bestand bereits im Gesundheitsgesetz. Diese Bestimmung war das Ergebnis mehrjähriger Verhandlungen zwischen den Landeskirchen und dem Regierungsrat. Sie ist mit der Revision des Gesundheitsgesetzes auf den 1.1.2010 ohne Rücksprache mit den Landeskirchen entfallen. Dies ist für die EVP unverständlich. Wir schauen aber vorwärts und bedanken uns für die vorliegende Vorlage. Die Mitglieder der Landeskirche haben ein Anrecht auf seelsorgerische Betreuung, wenn sie dies nicht explizit ablehnen. Dies entspricht unserem Verständnis und entspricht auch der vorliegenden Gesetzesvorlage mit dem Widerspruchs- anstelle des Zustimmungsprinzips, was etliche Schwierigkeiten mit sich brachte.

Zuhanden der Materialien werde ich zu § 28a eine Frage stellen. Wir werden jedoch diese Gesetzesvorlage in der 1. Lesung so, wie sie vorliegt, unterstützen.

Ein Hinweis: Es ist korrekt, dass man bei Eintritt eines Notfalls sobald wie möglich die Willensäusserung nachholt. Scheinbar gibt es dazu Handlungsbedarf. Die Landeskirche hat ja eine gesetzliche Grundlage in der Anhörung gefordert. Mit dem Einzelfallentscheid wird jedoch ein automatisches Verfahren verhindert und es wird somit häufig willkürlich gehandelt. Wir werden im Gesetzestext keinen Antrag für eine Klärung stellen. Die Gespräche für einen gangbaren Weg müssen nun zwi-

schen den Spitälern und den Landeskirchen stattfinden. Vielleicht gibt es noch einmal eine Diskussion in der 2. Lesung.

Zum Teilbereich C: Diese Änderung betrifft die Sicherstellung von Ausbildungsplätzen in den Gesundheitsberufen in den Spitälern analog des Pflegegesetzes. Das Ausbildungspotenzial soll mittels eines Bonus-Malus-Systems ausgenützt werden. Gerade aufgrund des Mangels an Pflegepersonal ist diese Gesetzesänderung für die EVP eine wichtige Massnahme, die getroffen werden muss.

Es ist zu hoffen, dass sich alle Betriebe einmal im Bonus-Bereich befinden. Dann würde das vorgeschlagene System jedoch nicht mehr funktionieren. Diesbezüglich hat der Regierungsrat jedoch vorgesorgt.

Die Teilbereiche D und E nimmt die EVP stillschweigend zur Kenntnis und unterstützt die Umsetzung. Die EVP tritt auf das Geschäft ein.

Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau: Es geht bei der Änderung des Gesundheitsgesetzes insbesondere um die zukünftige Sicherstellung der Versorgung – und zwar der Notfalldienstversorgung und der Pflegeversorgung. Wir stimmen der gesetzlichen Erwähnung einer Ersatzabgabe vollumfänglich zu. Wir sind der Meinung, dass dies absolut zwingend ist, um einen Notfalldienst der Medizinalpersonen zu gewährleisten. Bei der Organisation des Notfalldienstes kam es wohl schon öfters zu Unstimmigkeiten und auch Ungerechtigkeiten. So könnte man sich wohl überlegen, ob man die zwingenden Gründe, welche zu einer Befreiung des Notfalldienstes führen, nicht näher definieren sollte. Wir sind aber der Meinung, dass diese Beurteilung den Berufsverbänden überlassen werden sollte, welche den Notfalldienst entsprechend organisieren. Die Regionalorganisationen der Berufsorganisationen kennen diese Gegebenheiten in ihrer Region schliesslich am besten.

Wir stimmen ebenfalls der Ausbildungsverpflichtung zu, um damit auch die Pflege in der Zukunft sicherzustellen. Nicht nur, aber vor allem auch nach Annahme der Masseneinwanderungsinitiative ist es zwingend notwendig, dass wir mehr Pflegepersonal selber ausbilden. Dass die Ausbildungsverpflichtung auf Gesetzesstufe verankert wird, ist sicher unumgänglich, auch wenn natürlich eine Selbstregulierung wünschenswert gewesen wäre.

Das Bonus-Malus-System ist für uns aber das richtige System, weil damit eben gerade keine Steuergelder zur Abgeltung von Ausbildungsplätzen ausgegeben werden. Natürlich sollten diese Personen dann auch in ihrem Beruf bleiben. Weiter sollten auch Wiedereinsteiger gefördert werden.

Bei den Patientenrechten im Bereich der Seelsorge ist es für uns wichtig, dass die Gemeindepfarrämter ohne grossen Aufwand an die für sie wichtigen Daten – aber eben nur an diese – kommen, also an Namen und Adressen. Es muss aber auf der anderen Seite ebenso einfach ausgedrückt werden können, wenn ein solcher Besuch nicht erwünscht ist. Mit der Widerspruchsregelung ist diesem Grundsatz unserer Meinung nach entsprochen worden.

Die BDP tritt auf das Geschäft ein und wird in der Detailberatung den Änderungen zustimmen.

Titus Meier, FDP, Brugg: Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein. Wir haben es hier mit einem Massnahmenbündel zu tun. Ich will mich deshalb zuerst auf zwei Vorbemerkungen stützen und anschliessend etwas zu den fünf Teilbereichen sagen.

1. Jeder staatliche Eingriff in die Freiheit und jede Vorschrift sind kritisch zu hinterfragen und aus liberaler Sicht natürlich nur in begründeten Fällen zu sanktionieren. 2. Je mehr Fälle und Möglichkeiten man mit einer Regelung abdecken will, desto komplizierter und umständlicher werden auch die Gesetze und die Bestimmungen. Hier gilt es ein Mittelmass zu finden und sich daran zu erinnern, dass ein Gesetz den Regelfall und nicht die Ausnahme abdecken soll.

Zu den einzelnen Teilbereichen, Teil A "Notfalldienst Medizinalpersonen" (Ersatzabgabe bei Befreiung vom Notfalldienst): Ein funktionierender Notfalldienst ist für alle und die gesamte Gesellschaft von Interesse. Es ist aus unserer Sicht bedauerlich, dass offenbar bei den Absolventinnen und Absolventen der durch staatliche Gelder finanzierten Ausbildung die Einsicht nicht einfach da ist, dass sie diesen Notfalldienst zu leisten haben und es hier staatliche Massnahmen beziehungsweise staatliche Gesetze braucht. Aber trotzdem stimmen wir dieser Massnahme zu.

Zu Teil B "Patientenrechte und Patientenpflichten im Bereich der Seelsorge im Spital": Hier geht es darum, etwas zu korrigieren, das vor einigen Jahren funktionierte und dann anlässlich einer Revision plötzlich nicht mehr funktioniert hat. Auch dem Teil B stimmen wir zu.

Zu § 28a Abs. 1 'Seelsorge im Spital': Der Kommissionspräsident hat es vorhin erwähnt, es gab Gegenstimmen in der Kommission. Ich möchte noch kurz auf diesen Punkt zurückkommen, weil ich der Urheber dieses Antrags war. Es geht mir darum, dass § 28a Abs. 1 aus meiner Sicht für den Laien und für den normalen Bürger nicht gleich auf Anhieb verständlich ist. § 28a Abs. 1 lautet nämlich wie folgt: "Die Spitäler haben die seelsorgerische Betreuung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten." Wenn man diesen Absatz liest, so bekommt man sehr schnell die Vorstellung, dass die Spitäler die Seelsorge übernehmen müssen und für die Seelsorge zuständig sind. Es geht hier aber um den Zugang. Die Spitäler haben den Zugang zu gewährleisten und nicht die Seelsorge. Uns wurde aber versichert, dass dies aufgrund der Materialien klar sei. Allerdings frage ich mich aus der Sicht des Bürgers und der Bürgerfreundlichkeit, ob denn der Bürger immer in den Materialien nachschaut, um die Gesetze zu verstehen? Hier ist es mir lieber, wenn das Gesetz eindeutig ist und nicht der Blick in die Materialien notwendig ist. Das ist mein Votum hierzu. Ich verzichte auf einen entsprechenden Prüfungsantrag. Ich habe es hier erwähnt und gehe davon aus, dass es zuhänden der Materialien jetzt genügend deutlich gesagt wurde.

Zu Teil C "Ausbildungsverpflichtung": Hier ist die FDP nicht einstimmig dafür, im Gegenteil. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion lehnt die Ausbildungsverpflichtung und die in dieser Form vorliegenden Vorschriften ab. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass keine weiteren staatlichen Vorschriften und Massnahmen erforderlich sind, sondern dass man hier auf den Wettbewerb der Anbieter zählen muss und vor allem auf die Einsicht der Anbieter von gesundheitlichen Dienstleistungen, dass es ohne Ausbildung nicht funktionieren kann. Man ist auch der Ansicht, dass der Staat durch eine Ausbildungsverpflichtung den staatlichen Bereich – den Gesundheitsbereich – vor der Wirtschaft nicht bevorzugen darf. Auch die Wirtschaft kämpft um gute Lehrlinge und gute Leute. Da soll der Staat durch Vorschriften kein Ungleichgewicht schaffen.

Daneben ist auch die Gefahr geäussert worden, dass wir hier in Bezug auf die Kosten die "Büchse der Pandora" öffnen. Auf Seite 59 in der Botschaft unter 6.4. "Auswirkungen auf die Gemeinden" ist zu wenig ausgeführt, mit welchen effektiven Kosten die Gemeinden zu rechnen haben, wenn die Gesundheitsdienstleister, die Pflegeheime und die Spitex-Organisationen diese Ausbildungsverpflichtung umsetzen müssen. Hier ist die Angst beziehungsweise Furcht vorhanden, dass es zu grossen Kostensteigerungen kommen könnte.

Eine Minderheit der FDP-Fraktion ist der Ansicht, dass es für die öffentlichen Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen gleichlange Spiesse braucht, wie für die nicht-öffentlichen Anbieter, und dass hier kein Missverhältnis bestehen darf. Beispielsweise betreiben die Kantonsspitäler sehr viel Ausbildung und erbringen sehr viele Ausbildungsleistungen, während die privaten Anbieter hier grosszügig darauf verzichten und dafür dann mit höheren Löhnen das entsprechend ausgebildete Personal abwerben. Ebenfalls ist eine Minderheit der Ansicht, dass das Gesundheitswesen sich doch in gewichtigen Punkten von der allgemeinen Privatwirtschaft unterscheidet und deshalb besondere Vorschriften zulässig sind. Ebenfalls darf man nicht vergessen, so die Ansicht der FDP-Minderheit, dass wir bereits im Pflegegesetz eine Ausbildungsverpflichtung festgeschrieben haben und es keine sachlichen Gründe gibt, diese Ausbildungsverpflichtung nicht auch auf den stationären Bereich, die Spitäler und Spitex-Organisationen und weitere Dienstleister zu erweitern.

Zu Teil D "Herausgabe Obduktionsberichte an Amtsärztinnen und Amtsärzte": Die Weitergabe der Obduktionsberichte ist sinnvoll und deshalb zu unterstützen.

Zu Teil E "Aufhebung von § 30 GesG betreffend Forschung": Sie werden sicherlich verstehen, dass sich das liberale Herz freut, wenn wir einmal einen Paragraphen streichen dürfen. Dies ist die Haltung der FDP-Fraktion. Wir treten ein.

Monika Küng, Grüne, Wohlen: Zur Botschaft des Regierungsrats vom 15. Oktober 2014 nehmen die Grünen positiv Stellung. Das noch junge Gesundheitsgesetz samt seinen fünf Ausführungsverordnungen hat seit 2010 kaum Probleme in der Rechtsanwendung gegeben. Von den fünf Themenbe-

reichen, welche geändert werden, sind für uns besonders die Notfalldienst-Ersatzabgabe, die Spitalseelsorge im Spital und die Ausbildungsverpflichtung in den Pflegeberufen erwähnenswert. Wir befürworten diese Vorschläge im Sinne von menschlich und ökonomisch richtig verteilt.

Zum Notfalldienst: Dieser ist gross und unverzichtbar. Klar ist, dass alle Medizinalpersonen sich daran beteiligen müssen, und dass es eine gewisse Handhabung braucht, um Ärzte, welche sich nicht solidarisch einbringen, besser zur Rechenschaft ziehen zu können.

Die Verbände können das so regeln. Ebenfalls wichtig ist für uns, dass in der heutigen Zeit der Praxisgemeinschaften und Teilzeitarbeitenden mit Kindern flexiblere und trotzdem gerechte Abgaberegungen gemacht werden können.

Zur Spitalseelsorge: Wir Grünen verstehen den Menschen als Ganzes – Körper, Geist und Seele. Wesentlich für den kranken Menschen ist nach Ansicht der Grünen auch die Pflege seiner Seele. Es ist deshalb gut, dass die Spitalseelsorge für alle da ist, ungeachtet der Religionszugehörigkeit. Dem Datenschutz wird genügend Rechnung getragen. Die Namen der Menschen, welche einer Konfession angehören, sollen ihren Pfarrämtern gemeldet werden, das ist gut. Bedenken wir auch, dass Palliative Care, dieser wichtige Teil am Ende des Lebens, nicht ohne Seelen-Sorge denkbar ist.

Zur Ausbildungsverpflichtung: Wir freuen uns, dass etwas, das ganz logisch ist, verpflichtend gefordert und gefördert wird. Der Nachwuchs an Pflegepersonal aller Pflegeberufe muss hier in der Schweiz ausgebildet werden – mit jungen Leuten, welche hier die Schule absolviert haben. Wir müssen den Ehrgeiz haben, genug Pflegepersonal in der Schweiz und im Kanton Aargau auszubilden. Wir brauchen dieses Personal, um die Versorgung der stetig ansteigenden und alternden Bevölkerung bereitstellen zu können. Übrigens wünschen wir uns auch, dass vermehrt genügend Ärzte und Ärztinnen in der Schweiz ausgebildet werden. Wir stimmen allen Änderungen zu und hoffen, dass Sie dies auch tun werden.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich danke Ihnen für die mehrheitlich gute Aufnahme dieses Geschäfts, in welchem Ihnen der Regierungsrat eine Änderung des Gesundheitsgesetzes zu fünf ganz verschiedenen Themen unterbreitet. Die Tragweite und Komplexität der einzelnen Themen sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes reicht von kleineren gesetzestechnisch notwendigen Anpassungen bis hin zu sehr anspruchsvollen Regelungen. Ich möchte jetzt nur noch auf eine dieser anspruchsvollen Regelungen, auf die Ausbildungsverpflichtung, zu reden kommen, die nun überraschenderweise von einem Teil der FDP in Zweifel gezogen wird. Weshalb sage ich "überraschenderweise"? In vielen Gesundheitsberufen besteht ein akuter Personalmangel. Das hat der Grosse Rat bereits im Jahr 2010 erkannt. Er hat zuhanden des Regierungsrats, mit der Unterstützung der FDP, die Strategie 22, Sicherstellung von Ausbildungsplätzen in den Gesundheitsberufen, verabschiedet: Dort steht: "Zur Erfüllung seines Versorgungsauftrags tritt der Kanton dem zunehmenden Mangel an Personal in den Gesundheitsberufen entgegen, indem er:

1. für ein bedarfsgerechtes schulisches Angebot sorgt;
2. die Institutionen auf der Spital- beziehungsweise Pflegeheimliste sowie die ambulanten Leistungserbringer im Pflegebereich dazu verpflichtet, genügend Ausbildungsplätze und eine ausreichende Weiterbildung sicherzustellen;
3. sich zur Sicherstellung genügender Bestände an Fachpersonal an den Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung für Wiedereinsteigende beteiligen kann."

Das ist die Strategie 22 der GGpl (Gesundheitspolitische Gesamtplanung), die der Regierungsrat nun umsetzt.

Das Pflegegesetz verpflichtet zwar bereits heute die Pflegeheime und Spitalexorganisationen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Spitäler für diese Ausbildungsverpflichtung fehlt aber bislang. Zur Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung besteht ein Bonus-Malus-System, das sich in verschiedenen Kantonen bewährt und auch von der Gesundheitsdirektorenkonferenz empfohlen wird. Wer nicht oder zu wenig ausbildet, muss eine Ersatzabgabe in eine zweckgebundene Spezialfinanzierung einbezahlen. Wer mehr ausbildet, erhält im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Bonus. Aus den Malus-Zahlungen werden zudem weitere Beiträge an die Leistungserbringer zur Aus- und Weiterbildung ausgerichtet sowie die relativ geringen Vollzugskosten von 100'000 Franken pro Jahr bestritten. Es werden, im Gegensatz zu anderen Kantonen, keine Steuerfranken eingesetzt. Sie sehen, dem Re-

gierungsrat ist es gelungen, die Strategie 22, die unter anderem auch auf einem Vorstoss von Grossrätin Theres Lepori beruht, sehr kostenbewusst umzusetzen.

Der Regierungsrat hat nun dieses System im Jahr 2012 unter Mitwirkung aller Leistungserbringer testweise eingeführt, jedoch ohne Malus-Zahlungen und Spezialfinanzierung, da dafür die gesetzlichen Grundlagen noch fehlen. Die Betriebe sehen seither jährlich, ob ihre individuellen Ausbildungsanstrengungen genügen oder ob weitere Efforts nötig sind. Das System hat sich bewährt und wird von der Branche als faire und zielführende Massnahme zur Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung geschätzt. Die Auswertungen der Jahre 2012 und 2013 zeigen bereits grosse Erfolge. Die Ausbildungsleistungen der Betriebe stiegen um rund 6,0 Prozent pro Jahr. Der administrative Aufwand für die Leistungserbringer ist dank einer einfach zu bedienenden Internetplattform gering. Betroffene können dies sicher bestätigen. Das Bonus-Malus-System kann flexibel an neue Gegebenheiten auf dem Ausbildungsmarkt und im Gesundheitswesen angepasst werden. Eine Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretern der Spitäler, Pflegeheime und der Spitex sowie des Kantons, diskutieren regelmässig die Statistiken und Jahresberichte. Bei Bedarf können sie dem Regierungsrat Anpassungen vorschlagen, um die Anreize im Bonus-Malus-System zu justieren. Das System ist für künftige Anpassungen äusserst flexibel, um im Sinne eines lernenden Systems Erfahrungswerte laufend einzubeziehen. Mit der vorliegenden Botschaft können nun die gesetzlichen Grundlagen für ein bewährtes Bonus-Malus-System geschaffen werden.

Noch kurz zur Angst der FDP, wie sich diese gesetzliche Grundlage auf die Kosten auswirken könnte: Zur Frage, ob die Kosten, die auf die Gemeinden zukommen, ansteigen würden, wenn diese Ausbildungsverpflichtung kommt: Bitte überlegen Sie sich, welche Kosten auf uns zukommen, wenn wir künftig noch weniger Personal im Gesundheitswesen haben, auf das wir alle angewiesen sind. Ich bitte Sie auch in diesem Bereich, dem Regierungsrat zu folgen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Synopse Teil A (Notfalldienst Medizinalpersonen); Beilage 1 der Botschaft

Gesundheitsgesetz (GesG)

Titel; I., § 38 Abs. 2; Abs. 2 lit. b; Abs. 2^{bis} und 2^{ter}, § 56a, II., III., IV.

Zustimmung

Synopse Teil B (Patientenrechte und Patientenpflichten im Bereich der Seelsorge im Spital); Beilage 2 der Botschaft

Gesundheitsgesetz (GesG)

Titel; I., § 28a, II., III., IV.

Zustimmung

§ 28a

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Titus Meier hat es bereits erwähnt und darauf hingewiesen. Aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich, wie das Gewährleisten der Seelsorge durch die Spitäler gemeint ist. Gemäss Botschaftstext auf Seite 24 sind die Spitäler nicht verpflichtet, eigene Spitalpfarrdienste einzurichten; der tatsächliche Besuch durch die Seelsorgenden wird somit nicht zugesichert. Es handelt sich wohl um das Bereitstellen des organisatorischen Rahmens für die Seelsorge. Wir bitten die Regierungsrätin, diese Frage zur Rechtssicherheit zuhanden des Protokolls zu beantworten. In der Kommission wurde einiges diskutiert. Doch dieses Protokoll ist nicht öffentlich. Somit wäre eine Stellungnahme hier im Grossen Rat erforderlich. Ich danke Ihnen für die Stellungnahme.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich kann auch selbstverständlich hier – damit es öffentlich ist – wiederholen, was ich in der Kommissionsberatung gesagt habe: Jeder Gesetzestext muss zusammen mit den Materialien, also der Botschaft, gelesen werden! In der Botschaft ist festgehalten, dass die Patienten berechtigt sind, sich seelsorgerisch betreuen zu lassen. Die Spitäler müssen aber keine eigenen Spitalpfarrdienste einrichten, sondern sie sind nur dafür verantwortlich, falls der Patient es wünscht und ein Gemeindepfarrer anfragt, dass die Daten herausgegeben werden. Die Spitäler können aber nicht verpflichtet werden, dass der Gemeindepfarrer diesen Besuch tatsächlich auch durchführt. Wenn hierzu noch Unsicherheiten bestehen, sind wir natürlich gerne bereit, diesen Sachverhalt auf die 2. Lesung noch genauer zu erläutern.

Synopse Teil C (Ausbildungsverpflichtung); Beilage 3 der Botschaft

Gesundheitsgesetz (GesG)

Titel; I., §§ 40b–40i, § 56b;

II., Pflegegesetz (PflG) § 5a (aufgehoben); III., IV.

Zustimmung

§ 56b

Titus Meier, FDP, Brugg: Wie ich bereits im Eintretensvotum der FDP gesagt habe, ist eine Mehrheit der FDP-Fraktion gegen die Ausbildungsverpflichtung, Synopse Teil C; Beilage 3 der Botschaft Gesundheitsgesetz (GesG). Wir haben bei der Beratung ein sehr schnelles Tempo angeschlagen. Es war mir nicht bewusst, dass ich nun bei jedem Paragrafen ans Rednerpult rennen muss, um zu sagen, dass wir darüber abstimmen möchten.

Ich bin davon ausgegangen, dass durch das Eintretensvotum klar wäre, dass von unserer Seite her Bedenken gegenüber dem Teil C und den entsprechenden Paragrafen bestehen. Deshalb fordere ich jetzt hierzu die Abstimmung im Namen der FDP-Fraktion.

Vorsitzender: Der Vorschlag würde lauten, dass man bei der Schlussabstimmung über den Teil C gesamthaft abstimmen könnte. Dann gehen wir so vor.

Synopse Teil D (Herausgabe der Obduktionsberichte an Amtsärzte); Beilage 4 der Botschaft

Gesundheitsgesetz (GesG)

Titel; I., § 31 Abs. 4bis, II., III., IV.

Zustimmung

Synopse Teil E (Aufhebung von § 30 GesG betreffend Forschung)

Gesundheitsgesetz (GesG)

Titel; I., § 30 (aufgehoben); II.; III.; IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Hans Dössegger, SVP, Seon, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Ich gebe Ihnen gerne die Ergebnisse der Schlussabstimmungen in der Kommission Gesundheit und Sozialwesen zu den Anträgen auf Seite 62 der Botschaft bekannt. Bei den Schlussabstimmungen

stimmte die Kommission den Anträgen 1, 2, 3 und 5 einstimmig, dem Antrag 4 mit 12 gegen 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu. Ich bitte Sie, ebenfalls zuzustimmen. Ich benutze die Gelegenheit, mich bei den Erstellern der Botschaft, allen voran Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli, bestens für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Vorsitzender: Wir werden anschliessend über die fünf Anträge einzeln abstimmen. Das gibt Ihnen die Gelegenheit, mit Ihrer Stimme die Anträge anzunehmen oder abzulehnen.

Susanne Hochuli, Landstatthalter, Grüne: Ich appelliere nochmals an den Verstand und die Vernunft der FDP-Fraktion. Wenn Sie jetzt unter Antrag 3 diese Paragraphen ablehnen, möchte ich Sie bitten, zu bedenken, dass im Pflegegesetz die Ausbildungsverpflichtung für Pflegeheime und Spitex-Organisationen bereits besteht. Daran wird sich nichts ändern. Sie nehmen uns bei einer Ablehnung allerdings die gesetzliche Grundlage, auch die Spitäler in die Ausbildungs-Pflicht zu nehmen. Bitte bedenken Sie das! Und Sie nehmen uns die gesetzliche Grundlage, ohne die wir es nicht schaffen können, ein Bonus-Malus-System einführen zu können. Bitte bedenken Sie, dass dieses Ausbildungssystem, so wie es jetzt funktioniert, schon Realität ist und gelebt wird. Dieses Ausbildungssystem ist zusammen mit den Verbänden erarbeitet worden. Bei den Verbänden hat es Zustimmung gefunden. Die Verbände haben ebenfalls ein Interesse daran, dass ein Bonus-Malus-System eingeführt werden kann.

Sie schaffen damit eine Ungleichheit zwischen den Spitälern, die bei einer Nichtannahme gesetzlich nicht verpflichtet werden können, auszubilden und den Pflegeheimen und Spitex-Organisationen, die dies heute schon tun müssen.

Bedenken Sie dies alles, wenn Sie mit den Kosten argumentieren, die auf die Gemeinden zukommen könnten. Ich wiederhole: Die Ausbildungs-Verpflichtung für Pflegeheime und Spitex-Organisationen besteht bereits. Und es muss in unser aller Interesse sein, auch die Spitäler gesetzlich verpflichten zu können, Pflegekräfte auszubilden.

Gesamtabstimmungen

Antrag 1 wird mit 121 gegen 4 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 119 gegen 6 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 93 gegen 32 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 4 wird mit 118 gegen 6 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 5 wird mit 117 gegen 7 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung der §§ 38 und 56a (neu) des Gesundheitsgesetzes (GesG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der Entwurf einer Änderung von § 28a (neu) des Gesundheitsgesetzes (GesG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
3. Der Entwurf einer Änderung der §§ 40b–40i (neu) und 56b (neu) des Gesundheitsgesetzes (GesG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
4. Der Entwurf einer Änderung von § 31 des Gesundheitsgesetzes (GesG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
5. Der Entwurf einer Änderung von § 30 des Gesundheitsgesetzes (GesG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

0735 Auftrag der SVP-Fraktion vom 16. September 2014 betreffend Verzicht auf die neue Zivilschutzkonzeption; Rückzug

(vgl. Art. 0584)

Mit Datum vom 26. November 2014 beantragt der Regierungsrat, den Auftrag mit folgender Begründung abzulehnen:

Formelles

Das im Rahmen der Parlamentsreform eingeführte Instrument des "Auftrags" des Grossen Rats an den Regierungsrat kann in Bezug auf Gegenstände eingesetzt werden, die in die Zuständigkeit des Grossen Rats oder des Regierungsrats fallen (§ 41 Abs. 3 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]). Betrifft der Auftrag eine Massnahme im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, so hat er die Wirkung eines Prüfungsauftrags; er gilt als Richtlinie, von welcher nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf (§ 48 Abs. 2 GVG).

Der vorliegende Auftrag bezieht sich auf Massnahmen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Der vorliegende Auftrag geht über einen Prüfungsantrag hinaus und kann deshalb aus formellen Gründen nicht entgegengenommen werden.

Aufgrund der dargelegten Erläuterungen lehnt es der Regierungsrat ab, den Auftrag entgegenzunehmen.

Materielles

Materiell nimmt der Regierungsrat gleichwohl wie folgt Stellung:

Aufgrund geplanter Fusionen im Zivilschutz forderten die Chefs der Regionalen Führungsorgane (RFO) im Jahr 2009 anlässlich des Jahresrapports für Regionale Führungsorgane ein Gesamtkonzept für die Umsetzung von künftigen Fusionsprojekten. Zudem zeigten die Entwicklungen (zum Beispiel zunehmende Probleme bei der Kaderrekrutierung oder Anpassung bei den Strukturen, den Infrastrukturen und bei der Materialbeschaffung) sowie die Erkenntnisse aus der Gefährdungsanalyse Kanton Aargau, dass beim Aargauer Zivilschutz Handlungsbedarf für eine Neuausrichtung besteht. Auch in anderen Kantonen wie zum Beispiel Luzern, Zug oder Solothurn wurden Massnahmen zur Neuausrichtung des Zivilschutzes in Form vermehrter Regionalisierungen ergriffen.

Das Departement Gesundheit und Soziales beschloss deshalb im Jahr 2011, eine Konzeption für eine zukunftsfähige Organisationsform des Aargauer Zivilschutzes zu entwickeln. Zur Erarbeitung dieser Grundlagen wurden eine Arbeits- und eine Begleitgruppe gebildet. Einsitz nahmen darin die verantwortlichen Fachspezialisten aller Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und zwar:

- Polizei (Kantonspolizei Aargau)
- Feuerwehr (Aargauische Gebäudeversicherung)
- Gesundheitswesen (Kantonsärztlicher Dienst)
- Zivilschutz (Zivilschutzkommandant, Zivilschutzstellenleiter)
- Technische Betriebe (Departement Bau, Verkehr und Umwelt [Abteilung Tiefbau])
- Präsidentin der Sicherheitspolitischen Kommission des Grossen Rats
- Präsident des Aargauischen Zivilschutzverbands
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz
- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau

Zusätzlich wurden Experteninterviews bezüglich des Zivilschutzes in der Schweiz mit verschiedenen Chefs von kantonalen Zivilschutzämtern geführt. Die Projektleitung wurde im Weiteren von einem ausgewiesenen Fachbüro begleitet und unterstützt. Nebst der Durchführung einer SWOT-Analyse,

der Erarbeitung eines Leitbilds und der Skizzierung des künftigen Aufgabenspektrums des Aargauer Zivilschutzes wurden auch verschiedene Varianten einer Neuorganisation desselben geprüft und beurteilt. Nach Abwägung der Stärken und Schwächen, der Chancen und Risiken sowie aller Vor- und Nachteile, haben sich die Arbeits- und Begleitgruppe grossmehrheitlich für die Variante mit noch 11 ZSO-Regionen (Deckungsgleich mit den Feuerwehr-Stützpunkten A+B) entschieden. Ein wesentlicher Punkt war die weiterhin regionale Verankerung der Zivilschutzorganisationen (ZSO). Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung zeigte dann auch, dass dieser Vorschlag mit 11 ZSO-Regionen von der Mehrheit der Teilnehmenden befürwortet wird. Die Konzeption Zivilschutz Aargau 2013 ist somit in ihrer Erarbeitung fachlich breit abgestützt (Arbeits- und Begleitgruppe, Konsultation von Experten) und ein fundierter, demokratischer Prozess (öffentliche Anhörung, interdepartementales Mitberichtsverfahren etc.) führte schlussendlich zum Entscheid des Regierungsrats. Die Neuausrichtung deckt sich auch mit der Stossrichtung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ des Bundes.

Die Umsetzung der künftigen Neuausrichtung des Zivilschutzes mit einer Frist bis Ende 2019 ist, je nach Dringlichkeit und Handlungsbedarf, in den nachfolgenden Teilschritten geplant. Die Regionen werden dabei in den Prozess miteinbezogen. Die Teilschritte können grob wie folgt skizziert werden:

Teilschritt 1: Bereits in der Planung stehende Projekte, welche auf der Basis der Konzeption umgesetzt werden sollen

Teilschritt 2: Planung der Fusionen von ZSO, welche die Mindestvorgaben nicht mehr erfüllen, oder im personellen Bereich Defizite ausweisen

Teilschritt 3: Optimierungen in Richtung 11 ZSO-Regionen.

Die beschlossene Konzeption sieht vor, dass die künftigen Regionalisierungen in Anlehnung an die Feuerwehr-Stützpunkte A+B erfolgen, da im Zivilschutz die meisten Schnittstellen zu den Feuerwehren bestehen. Dies erleichtert die Zusammenarbeit und fördert somit, dass sich die Partner im Bevölkerungsschutz anlässlich von gemeinsamen Übungen und Einsätzen besser kennen lernen (besagtes "In Krisen Köpfe Kennen"). Die Anlehnung an die Feuerwehrstützpunkte soll aber auch eine Orientierungshilfe bei den künftigen Diskussionen über die Bildung von neuen ZSO-Regionen sein. Aufgrund von möglichen Entwicklungen auf Gemeindeebene (zum Beispiel Gemeindefusionen), den Änderungen bei den Partnerorganisationen sowie der heute bereits bestehenden Zusammenarbeit unter den Partnern des Bevölkerungsschutzes ist auch klar, dass diese Vorgaben im Rahmen der Verhandlungen mit den Gemeinden beziehungsweise Regionen zu beurteilen sind. Ohne speziellen Handlungsbedarf ist nicht vorgesehen, die bestehenden Regionen welche der Stossrichtung der Konzeption bereits heute entsprechen, zu verändern. In den Regionen, welche bereits heute die Vorgaben der Konzeption erfüllen, wurden die Projekte auch in diesem Sinne diskutiert und umgesetzt. Eine Zentralisierung in Richtung Kanton ist mit der Konzeption nicht geplant und wurde im Rahmen der Konzeption auch nicht beschlossen. Schlussendlich obliegt es dem Souverän in den Regionen, seine Zustimmung zu einer Fusion zu geben.

Die Zivilschutzorganisationen sind keine "Blaulichtorganisationen" wie die Polizei oder Feuerwehr. Sie kommen vor allem bei Katastrophen und Notlagen als Unterstützung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zum Einsatz und lösen diese bei Langzeiteinsätzen ab. Dies wurde in der vorliegenden Konzeption berücksichtigt und wird mit den künftigen Leistungsaufträgen auch so umgesetzt. Mit der Stossrichtung der Konzeption können die Gemeinden mit wesentlichen Einsparungen im Bereich der Materialbeschaffung, der Infrastruktur und beim Personal rechnen. Dies haben auch die bis heute bereits umgesetzten ZSO-Fusionen gezeigt, welche einem Endzustand mit noch 11 ZSO-Regionen bereits entsprechen. Die Einsparungen in der Region liegen erfahrungsgemäss bei rund Fr. 4.– bis Fr. 5.– pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner. Die Konzeption ist somit

voll und ganz im Sinne der Leistungsanalyse (Massnahmen 540-16 beziehungsweise 540-17). Diese Einsparungen kommen vollumfänglich und direkt den Gemeinden zugut.

Die Grösse einer ZSO hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Einsatzbereitschaft einer ZSO, da diese heute gut ausgerüstet und mobil sind. Wichtiger ist, dass sich die ZSO und das RFO entsprechend ihrer Region organisieren und ihre Strukturen anpassen. Mit der Neuausrichtung ist zudem eine vermehrte Professionalität gegeben sowie eine innerkantonale und auch interkantonale Zusammenarbeit unter den ZSO möglich beziehungsweise vereinfacht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.–.

Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal: Der Aargau ist der Kanton der Regionen, aber nicht der aufgezwungenen Regionen! Bei der Ablehnung des Auftrags der SVP zum Verzicht auf die elf vorgeschriebenen ZSO-Regionen stützt sich der Regierungsrat auf Formelles. Die Vorgabe zu den elf Regionen falle in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Gehen uns als Grosser Rat denn die Regionen nichts an? Ich denke, doch sehr!

Den Gemeinden Fusionen in irgendwelchen Bereichen aufzuzwingen, ist nicht nötig. Denn bei Organisationsproblemen und bei Defiziten fusionieren die Gemeinden die nötigen Abteilungen oder Dienstleistungen selbst, und sie sind dazu auch in der Lage. Bestes Beispiel liefern die Gemeinden der Regionalpolizei Limmat – Aare – Reuss (Repol LAR), die nun Verhandlungen mit der Stadtpolizei (Stapo) Baden führen. Widersinnig wäre jedoch eine Pflicht zur Zusammenlegung, zum Beispiel der beiden grossen und sehr gut geführten Organisationen von Baden und Wettingen, wie dies in der geplanten Konzeption der Fall wäre. Das ist ein eindeutiger Eingriff in die Gemeindehoheit.

Dass den Regionen die Fusionen in Anlehnung an die Feuerwehr-Stützpunkte A+B vorgeschrieben werden sollen, macht keinen Sinn. Auf den ersten Blick mag das vielleicht noch logisch erscheinen. Die Stützpunkt-Feuerwehren rücken jedoch nur subsidiär auf Verlangen der Ortsfeuerwehren aus, sie haben keinerlei Befugnisse in den Organisationen der lokalen Feuerwehren. Auf dem Schadenplatz liegt das Kommando sowieso immer beim lokalen Feuerwehrkommandanten, das heisst, man kennt sich. Und das ist ein wichtiger Punkt: In der Krise Köpfe kennen. Je grösser die Zivilschutzregion wird, desto weniger ist das gegeben.

Nun, in Anbetracht, dass das geänderte Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) auf den 1. März 2015 in Kraft tritt, ziehen wir den Auftrag zurück.

Vorsitzender: Marlène Koller zieht den Auftrag im Namen der SVP-Fraktion zurück. Das Geschäft ist erledigt.

Vorsitzender: Zu den Traktanden 8 und 9 "Interpellationen im Bereich der SchKK" begrüsse ich auf der Regierungsbank den Obergerichtspräsidenten Guido Marbet. Formell ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres für diese beiden Vorstösse zuständig, materiell hingegen die Justizleitung.

0736 Interpellation Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, vom 24. Juni 2014 betreffend Anordnung einer neuen Einheits-Software für alle Betriebsämter durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (SchKK); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0511)

Mit Datum vom 17. September 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Fragen 1–9 betreffen ausschliesslich die Zuständigkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (SchKK) des Obergerichts, die Frage 10 richtet sich zusätzlich an den Regierungsrat.

Aus diesem Grund sind alle Fragen der Interpellation von der Justizleitung und der SchKK der Gerichte des Kantons Aargau beantwortet worden und werden nachfolgend unverändert wiedergegeben. Die Beantwortung zur Frage 10 wird ergänzt mit der Stellungnahme des Regierungsrats.

Stellungnahme der Justizleitung und der SchKK der Gerichte Kanton Aargau:

Zur Frage 1: "Aus welchen Gründen hat die SchKK am 14. Mai 2012 eine Verfügung mit erheblichen finanziellen und organisatorischen Folgen für alle Gemeinden erlassen, ohne die Gemeinden anzuhören, ohne diese Verfügung den Gemeinden zuzustellen und ohne Rechtsmittelbelehrung?"

Die SchKK ist als Aufsichtsbehörde für den funktionellen Betrieb des Betreuungswesens im Kanton Aargau verantwortlich. Im Rahmen der entsprechenden Weisungskompetenz gemäss § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) besteht die Verpflichtung zur Verwendung einer einheitlichen Software seit Einführung der EDV im Betreuungswesen (Ende 80er-Jahre).

Die Gemeinden waren in den entsprechenden Entscheidungsprozess über das Betreibungssoftwareprojekt durch Orientierung am 9. Januar 2012 der Gemeindeverbände einbezogen und haben sich dabei für eine einheitliche Software ausgesprochen. Auf eine Teilnahme an der Projektgruppe wurde ausdrücklich verzichtet, da es alleinige Sache der Betreibungsämter/SchKK sei. Gemäss Beschluss der SchKK vom 14. Mai 2012 wurde in der Folge für die zukünftige Software nur noch ein Anbieter zugelassen.

Da es sich dabei um einen aufsichtsrechtlichen Entscheid ohne konkreten Verfügungsadressaten handelt, wurde dieser Entscheid ohne individuelle Zustellung und erst recht ohne Rechtsmittelbelehrung erlassen, zumal nicht die Gemeinden, sondern die Betreibungsämter der Weisungsbefugnis unterstehen. Die Betreibungsämter wurden am 2. Juli 2012 über den Entscheid der SchKK vom 14. Mai 2012 orientiert. Am 23. Juli 2012 erfolgte die Orientierung der Gemeindeverbände.

Zur Frage 2: "Aus welchen Gründen hat die SchKK im Jahr 2014 (recte 2012) Verfügungen gegen einzelne Gemeinden ohne Rechtsmittelbelehrung erlassen?"

Mit Beschluss vom 13. August 2013 (Gesuchstellerin Betreibungsamt Spreitenbach/Killwangen, handelnd durch den Gemeinderat Spreitenbach), wurde auf das Gesuch des Gemeinderats, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen, nicht eingetreten. Bezüglich dem Begehren, dem Betreibungsamt Spreitenbach/Killwangen eine Ausnahmegewilligung zur weiteren Verwendung des Programms des Anbieters Bonimpex AG bis mindestens 31. Dezember 2020 zu erteilen, wurde teilweise entsprochen, indem die Ausnahmegewilligung bis zum 31. Dezember 2014 erteilt wurde.

Mit Beschluss vom 20. März 2014 wurde das Begehren der Gemeinde Niederrohrdorf abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde, und mit Beschluss vom 1. Mai 2014 wurde auf das Begehren der Gemeinde Spreitenbach nicht eingetreten. Beide Betreibungsämter wurden angewiesen, die Installation von eXpert zu dulden und an den Schulungen teilzunehmen.

Weisungen und Bewilligungserteilungen sind als aufsichtsrechtliche Entscheidungen nicht anfechtbar. Sie enthalten demgemäss keine Rechtsmittelbelehrung für ein ordentliches Rechtsmittel. Allenfalls sind sie als kantonal letztinstanzliche Entscheide nur mit ausserordentlichen Rechtsmitteln beim Bundesgericht anfechtbar. Beide letztgenannten Verfahren sind zurzeit am Schweizerischen Bundesgericht hängig.

Zur Frage 3: "Wie ist die Dreifachrolle der SchKK als Urheberin der Einheits-Software, als Vergabestelle und als Aufsichtsbehörde in rechtsstaatlicher Hinsicht zu werten (richterliche Unabhängigkeit usw.)?"

Die SchKK handelt in dieser Angelegenheit als Aufsichts- und nicht als Rechtsmittelinstanz. Die Frage der richterlichen Unabhängigkeit stellt sich daher nicht.

Zur Frage 4: "Welche gesetzliche Grundlage berechtigt die SchKK, den Gemeinden (ohne vorherige Anhörung) eine Einheits-Software vorzuschreiben? Reicht § 17 EG SchKG dafür aus?"

Die Weisungskompetenz der SchKK gegenüber den Betreibungsämtern (nicht den Gemeinden) zur Anwendung einer einheitlichen Software auf den Betreibungsämtern beruht nach Auffassung der SchKK auf § 17 EG SchKG. Die Fragestellung ist zurzeit am Bundesgericht hängig. Für die Finanzierung der betrieblichen Infrastruktur der Betreibungsämter sind gemäss § 3 EG SchKG die Gemeinden verantwortlich. Sie sind umgekehrt zur Vereinnahmung der Betreibungsgebühren berechtigt, welche die Aufwendungen in der Regel übersteigen.

Zur Frage 5: "Wie verträgt sich das Vorgehen der SchKK mit der Gemeindeautonomie, nachdem feststeht, dass die Gemeinden auch ohne Einheits-Software die Anforderungen von eSchKG 2.0 erfüllen können – und dies zu einem massiv tieferen Preis?"

Nachdem die bisherige Software das Ende der Lebensdauer erreicht hatte (keine Wartung, keine Weiterentwicklung) und massive Probleme durch Instabilität bestanden, wurde der Entscheid zur Einführung einer neuen Software gefällt. Die bisherige Software-Lieferantin (Firma Sage) war am Submissionsverfahren beteiligt und kam mit ihrer Offerte für den Zuschlag nicht in Betracht. Nach Abschluss des Submissionsverfahrens hat die unterlegene Anbieterin (Firma Sage) anscheinend eine Nachentwicklung der Schnittstelle (eSchKG 2.0) angeboten. Die Grundproblematik der Instabilität ist damit nicht behoben.

Bei der Gewährleistung des funktionellen Betriebs des Betreuungswesens handelt es sich um eine bundesrechtliche Aufgabe. Gemäss der organisatorischen Umsetzung im EG SchKG bilden dabei die Gemeinden die Betreibungskreise und stellt der Gemeinderat die Betreibungsbeamten und Stellvertreter an (§§ 1 und 3 EG SchKG). Der SchKK steht die administrative Aufsicht zu – samt der Kompetenz, den Betreibungsämtern – nicht den Gemeinden – Weisungen zu erteilen. Aus dieser Konstellation können sich zwar Konfliktsituationen ergeben. Diese beruhen aber nicht auf Eingriffen in die Gemeindeautonomie, sondern auf möglicherweise unterschiedlichen Auffassungen in der konkreten praktischen Umsetzung.

Aus Sicht der Organisationsvorschriften des SchKG stellt die umstrittene Weisung zur Anwendung einer bestimmten Betreibungssoftware gemäss Beschluss des Bundesamts für Justiz als Oberaufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen vom 5. August 2014 keine Überschreitung der Aufsichtsbefugnisse der SchKK dar und können diese Aufsichtsbefugnisse nicht durch einen autonomen Bereich der Gemeinden beschränkt werden.

Vgl. Beschluss des Bundesamts für Justiz vom 5. August 2014 (Seite 7):

"Aus Sicht der Organisationsvorschriften des SchKG steht es der SchKK damit grundsätzlich frei, die Anwendung einer bestimmten Betreibungssoftware vorzuschreiben. Dies kann auch keine Überschreitung der Aufsichtsbefugnisse der SchKK nach Bundesrecht darstellen, wie dies die Beschwerdeführerin rügt [...]. Die Aufsichtsbefugnisse der kantonalen Aufsichtsbehörden sind aus Sicht des

SchKG nicht durch einen autonomen Bereich der Gemeinden beschränkt. Wenn die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Gemeindeautonomie rügt [...], so betrifft dies also nicht die Organisationsvorschriften des SchKG, sondern kantonales öffentliches Recht (vgl. Art. 50 Abs. 1 BV). Dies zu prüfen liegt aber nicht in der Kompetenz der Oberaufsichtsbehörde [...]. Der Beschluss der SchKK bewegt sich damit im durch die Kantone zu regelnden Bereich und vermag die Organisationsvorschriften des SchKG nicht zu verletzen. Er untersteht nur soweit der Oberaufsicht durch den Bund, als davon die gleichmässige Anwendung von Bundesrecht im Ergebnis betroffen ist. Vorliegend besteht aber weder Anlass zu befürchten noch wird von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, dass die Software "eXpert" der BK Solution AG gegen bundesrechtliche Vorgaben verstossen könnte oder die korrekte Aufgabenerfüllung der Betriebsämter im Kanton Aargau im Ergebnis verunmöglichen würde. Soweit der angefochtene Beschluss tatsächlich in die Finanzen der Betriebsämter [...] und allenfalls sogar in die Besoldung der Betriebsbeamten eingreift, gibt dies der Oberaufsichtsbehörde schliesslich auch keinen Anlass einzugreifen. Dies wäre erst der Fall, wenn dadurch die gleichmässige Aufgabenerfüllung durch die Betriebsämter gefährdet wäre, was vorliegend aber nicht ersichtlich ist und auch nicht behauptet wird."

Zur Frage 6: "Ist die SchKK als obere kantonale Aufsichtsbehörde gemäss SchKG legitimiert, als Vergabestelle für ein millionenteures Software-Projekt operative Funktionen auszuüben?"

Vergleiche vorstehende Antworten. Ergänzend wird festgestellt, dass die SchKK als obere kantonale Aufsichtsbehörde mittels Anforderungsprofil und öffentlicher Ausschreibung lediglich die in Zukunft anzuwendende Software ausgewählt und die Minimalanforderungen der zukünftigen Software definiert hat. Die Kauf- beziehungsweise Lizenzverträge wurden jedoch mittels zur Verfügung gestellter Musterverträge zwischen den einzelnen Betriebsämtern und der Software-Firma abgeschlossen.

Zur Frage 7: "Welche Konti im AFP werden durch das Projekt NABS beansprucht und in welchem Umfang?"

Die externen Projektkosten im Umfang von Fr. 300'000.– wurden in einer ersten Tranche durch den Grossen Rat mit Fr. 150'000.– am 8. November 2011 (GRB Nr. 2011-1529; Zusatzfinanzierungen und Ziellanpassungen 2011, II. Teil) und in einer zweiten Tranche von Fr. 150'000.– durch den Grossen Rat am 25. Juni 2013 (GRB Nr. 2013-0072; Zusatzfinanzierungen und Ziellanpassungen 2013, I. Teil) auf Antrag der damaligen Verwaltungskommission beziehungsweise Justizleitung bewilligt (Konto 50680030; externe IT-Dienstleistungen). Diese externen Projektkosten (externer EDV-Fachmann, Sitzungsgelder für Fachgruppenmitglieder) wurden dem Projekt belastet und den Betriebsämtern in Rechnung gestellt. Die internen Kosten (Personalkosten) tragen die Gerichte Kanton Aargau. Per Ende Juli 2014 wurden Aufwendungen von Fr. 280'519.15 generiert. Der gesamte Bruttoaufwand für die im Jahr 2014 und 2015 noch anfallenden Aufwendungen wird im Bereich von Fr. 450'000.– (inklusive interne Personalkosten) liegen. Rückerstattungen der Betriebsämter (im Sportel-System geführt) oder Gemeinden (Finanzverwaltung) in der Höhe von Fr. 354'634.90 werden dem Kredit als Einnahmen zugebucht.

Zur Frage 8: "Werden beim Projekt NABS die Bestimmungen von § 24 ff. GAF sowie § 34 GAF (bzw. deren Äquivalente § 18 und § 19 aGAF) eingehalten?"

Die Bestimmungen im alten Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) mit § 18 ff. und im neuen GAV mit § 24 ff. wurden eingehalten. Die Kredite wurden mit den Zusatzfinanzierungen und Ziellanpassungen 2011, II. Teil (GRB Nr. 2011-1529 vom 8. November 2011; Fr. 150'000.–) und mit den Zusatzfinanzierungen und Ziellanpassungen 2013, I. Teil (GRB Nr. 2013-0072 vom 25. Juni 2013; Fr. 150'000.–) bewilligt. Eine Verrechnung von Aufwand und Ertrag erfolgte nicht. Der Kredit wird auf der Liste mit den Verpflichtungskrediten separat ausgewiesen. Die Kreditführung erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

Zur Frage 9: "Ist der von der SchKK mit der BK Solution AG abgeschlossene Beschaffungsvertrag (Rahmenvertrag) für die Gemeinden, welche nicht Vertragsparteien sind, verbindlich?"

Der Software-Vertrag wurde von der SchKK als Rahmenvertrag mit der BK Solution AG geschlossen, mit welchem die generellen Bedingungen und Leistungen für die Softwareentwicklung umschrieben wurden. Der eigentliche individuelle Vertragsschluss erfolgte zwischen den Betreibungsämtern/Gemeinden und der BK Solution AG aufgrund eines Mustervertrags. Weitere Bedingungen (Zahlungskonditionen, Variantenwahl etc.) konnten individuell festgelegt werden.

Zur Frage 10: "Beabsichtigen Obergericht und Regierungsrat auch in anderen Bereichen die Anordnung von teurer Einheits-Software, welche von den Gemeinden anzuwenden und zu bezahlen sind?"

Von den Gerichten Kanton Aargau, insbesondere dem Obergericht, sind in keinen anderen Bereichen Software-Anschaffungsverträge für die Gemeinden geplant.

Der Regierungsrat plant zurzeit einzig für den Einbürgerungsprozess die Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagement- und Informationssystems. Bis Ende November 2014 läuft das diesbezügliche Anhörungsverfahren bei den Gemeinden, die Einführung ist auf Frühling 2016 geplant. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass von Seiten Bund im Rahmen des Projekts "PISA-Zivilschutz" die Einführung einer Einheitssoftware geplant ist. Es handelt sich um eine Bundesapplikation, auf welche der Kanton Aargau keine Einflussmöglichkeiten hat. Für die Gemeinden werden allenfalls im Bereich der Errichtung von Schnittstellen Kosten anfallen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 4'231.–.

Josef Büttler, FDP, Spreitenbach: Zuerst besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen. Von den zehn gestellten Fragen hat der Regierungsrat die letzte beantwortet, mit dieser bin ich auch zufrieden. Die andern neun Fragen wurden jedoch durch die Justizleitung beantwortet. Die Gewaltentrennung als Basis unserer Demokratie halte ich hoch. Jedoch bin ich verwundert, wie die Judikative – in diesem Fall die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (SchKK) des Obergerichts – bei einem Teil der Antworten mit der Wahrheit umgeht.

In der Kürze hier zwei Gegendarstellungen: Es wird in der Antwort zur Frage 1, welche die Einbindung der Gemeinden als Bezahler der Software anspricht, ausgeführt, diese wären in den Entscheidungsprozess eingebunden gewesen.

Fakt ist, dass am 9. Januar 2012 die verschiedenen Präsidenten der Fachverbände, namentlich der Gemeindeschreiber, der Finanzfachleute und der Gemeindeammänner, mündlich über das Projekt der Evaluation einer einheitlichen Betreibungssoftware für den Kanton Aargau orientiert wurden. Da diese Software nicht direkt ihre Verbände betrifft, wurde eine Einsitznahme von allen Verbänden dankend abgelehnt. Jedoch ist es von der SchKK blauäugig, zu glauben, dass die Financier der Software, in diesem Fall grösstenteils die Gemeinden, ohne Mitsprache derartige Mehrkosten akzeptieren. Wie muss sich der Gemeinderat verhalten, sollte der entsprechende Kreditantrag vom Souve-

rän gestrichen werden? Immerhin geht es hier um mehrere 10'000 Franken. Eine Vernehmlassung bei den Betriebsämtern oder bei den Gemeinden wäre angezeigt gewesen.

Zur Antwort 5: Da wird von der SchKK ausgeführt, dass beim damals eingesetzten Programm "Win-Beam S2" der Firma SAGE Schweiz AG keine Wartung und Softwareweiterentwicklung mehr stattfanden, was zu massiver Instabilität des Systems geführt habe. Mit dieser Feststellung wurde die Einführung einer neuen Einheitssoftware begründet. Völlig unverständlich ist die Aussage, dass die nach Abschluss der Submission unterlegene Softwarefirma, wieder die Firma SAGE Schweiz AG, eine Nachentwicklung der alten Software angeboten habe. Diese Antwort ist schlichtweg falsch. Mir liegt ein Schreiben dieser Firma vor, in welchem ausgeführt wird, dass diese Aussagen nachweislich und wissentlich falsch sind. In allen uns vorliegenden Korrespondenzen zwischen der SchKK und der Firma SAGE Schweiz AG wurde vonseiten der SchKK nie auf eine entsprechende Instabilität des Systems hingewiesen. Mir sind auch Anwender dieser Software bekannt, die bis dato keine Probleme mit Instabilität hatten – vorausgesetzt, dass man alle Updates ausgeführt hat.

Im 3. Abschnitt dieser Antwort lesen wir eine nach meiner Ansicht sehr originelle Interpretation der Gemeindeautonomie: "Der Gemeinderat stellt die Betriebsbeamten und deren Stellvertreter ein. Damit verbunden ist auch die Infrastruktur, welche zur Verfügung gestellt werden muss, damit natürlich auch die zu nutzende Betriebssoftware mit entsprechenden Hardwarekomponenten. Jedoch untersteht der SchKK die administrative Aufsicht, samt der Kompetenz, Weisungen zu erteilen." Mindestens bei diesen Kompetenzzuweisungen hätte erkannt werden müssen, dass die Gemeinden ein grosses Interesse an den Kosten der neuen Software haben würden. Der Grundsatz "Wer zahlt befiehlt!" ist auch hier einzuhalten.

Der in der Zwischenzeit vorliegende Bundesgerichtsentscheid geht auf die Beschwerde der klagenden Gemeinde Niederrohrdorf nicht ein. Somit ist die Auslegung der Gemeindeautonomie, wie es von der SchKK beurteilt wird, auch vom Bundesgericht nicht erörtert worden.

Ich bin mit den Antworten nur teilweise zufrieden, zufrieden vor allem mit der Antwort des Regierungsrats. Je tiefer ich in dieser Angelegenheit gegraben habe, desto mehr Ungereimtheiten wurden gefunden. Ich hoffe, dass das Obergericht als vorgesetzte Stelle es mit der Wahrheit als Grundlage ihrer Urteile genauer nimmt. Im vorliegenden Fall, der Einführung der betriebsamtlichen Einheitssoftware, hat die SchKK die Wahrheit sehr eigen interpretiert – oder genauer gesagt, ein gewisser hoher Beamter. Weitere Fakten werden beim nächsten Geschäft folgen. Ich bin nur teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0737 Interpellation René Bodmer, SVP, Arni (Sprecher), und Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 1. Juli 2014 betreffend Anordnung und Submission einer neuen Einheits-Software für alle Aargauer Betriebsämter durch die Schuldbetriebs- und Konkurskommission (SchKK); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0522)

Mit Datum vom 17. September 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Fragen betreffen ausschliesslich die Zuständigkeit der Schuldbetriebs- und Konkurskommission (SchKK) des Obergerichts. Aus diesem Grund sind alle Fragen der Interpellation von der Justizleitung und der SchKK der Gerichte des Kantons Aargau beantwortet worden und werden nachfolgend unverändert wiedergegeben.

Stellungnahme der Justizleitung und der SchKK der Gerichte Kanton Aargau:

Zur Frage 1: "Weshalb hat die SchKK im Rahmen der Submission von NABS (Pflichtenheft) ausgeführt, dass die Software WinBeam der SAGE Schweiz AG "End of Life" sei, obwohl dies nicht der Wahrheit entspricht?"

Aufgrund mehrerer unabhängiger EDV-Experten sowie aufgrund von Fachleuten innerhalb der IT Gerichte Kanton Aargau wurde dargestellt, dass die Software WinBeam der Firma SAGE Schweiz AG am Ende der mutmasslichen Lebensdauer, sogenannt "End of Life" sei. Dies darum, weil die der Software zugrunde liegende Datenbank aus der zweiten Hälfte der 90er-Jahre stamme und nicht weiterentwickelt wurde.

Die auftretenden Probleme mit der Software WinBeam S2 ab dem Jahr 2007 sowie der fehlende Support seitens der Firma SAGE AG als auch die Unmöglichkeit, damals neue Updates oder die Schnittstelle wie SchKG zu liefern, bestätigten die SchKK in dieser Auffassung.

Zur Frage 2: "Wie war es im Submissionsentscheid der SchKK vom Mai 2013 möglich, dass die Software eXpert der BK Solution AG, welche im Juli 2013 erstmals produktiv bei einem Pilot-Amt installiert wurde (Angaben gemäss Webseite www.bk-solution.ch) und somit beim Vergabeentscheid der SchKK noch gar nicht ausgereift und auf dem Markt präsent war, bezüglich Funktionalität und Technik besser bewertet wurde, als Angebote von Mitkonkurrenten, welche sich im Mai 2013 schon seit einiger Zeit erfolgreich auf dem Markt behaupteten?"

Zum Zeitpunkt des Submissionsentscheids der SchKK im Mai 2013 war die im Evaluationsverfahren obsiegende Software eXpert der Firma BK Solution AG zu 70 % fertiggestellt und bei einem Betriebsamt als Pilot im Einsatz. Zum Zeitpunkt des Submissionsentscheids hatten sich jedoch bereits der Kanton Bern im Februar 2013 sowie weitere 33 Ämter in den Kantonen Luzern, Zug und Nidwalden für die Lösung eXpert entschieden. Die Bewertung aufgrund des vorgegebenen Rasters erfolgte durch die in der Fachgruppe organisierten sechs Betriebsbeamtinnen beziehungsweise Betriebsbeamten. Ausschlaggebend war die optimale Erfüllung der Vergabekriterien gemäss Pflichtenheft.

Zur Frage 3: "Inwiefern hatte der Umstand, dass der Betriebsinspektor mit den Inhabern der berücksichtigten Unternehmung (BK Solution AG) persönlich bekannt ist, Einfluss auf den Submissionsentscheid?"

Der Betriebsinspektor war mit den Inhabern der berücksichtigten Unternehmung BK Solution AG zum Zeitpunkt des Vergabeentscheids persönlich in keiner Art und Weise bekannt. Aufgrund der Zusammenarbeit in der Entwicklungs- und der jetzigen Installationsphase ergab sich ein beruflicher Kontakt. Dieser ist jedoch nie auf eine persönliche Ebene ausgeweitet worden und besteht rein geschäftlich.

Zur Frage 4: "Wie ist der persönliche Bezug des Betriebsinspektors zu den Inhabern der BK Solution AG?"

Der Betriebsinspektor hat keinerlei persönlichen Bezug zu den Inhabern der BK Solution AG.

Zur Frage 5: "Wie lassen sich die verschiedenen nebenberuflichen Tätigkeiten (Boesch und Partner Verwaltungen AG, Expofina AG, Sachwalterbüro Boesch AG, Sitrag Verwaltungen AG, Stan Clark AG, Wohnbaugenossenschaft Weid usw.) des Aargauer Betriebsinspektors mit seiner vollamtlichen Tätigkeit für den Kanton Aargau erklären und rechtfertigen?"

Zum Zeitpunkt der Einstellung von Reinhard Boesch als Betriebsinspektor wurde sein Arbeitspensum auf 80 % festgelegt. Für die übrige Zeit wurden Reinhard Boesch, welcher vorher auf privater Basis ein Sachwalterbüro mit diversen geschäftlichen Beziehungen führte, die Inspektionen im Kanton Obwalden sowie die Weiterführung von einigen wenigen Altmandaten mit beschränkter zeitlicher Beanspruchung bewilligt. Die nebenberufliche Tätigkeit wurde in den letzten Jahren wegen der hohen Beanspruchung in der Funktion als Betriebsinspektor eingestellt und hat sich auf folgende Mitwirkung in Verwaltungsräten der früheren Firmen beschränkt:

Sachwalter Büro Boesch AG

Familien AG, keine operativen Tätigkeiten, Verwaltungsratspräsident, Zeitbedarf zehn Stunden jährlich für Sitzungen und Generalversammlung.

Boesch und Partner Verwaltungen AG

Familien AG (Liegenschaft), keine operativen Tätigkeiten, Verwaltungsratspräsident, Zeitbedarf zehn Stunden jährlich für Sitzungen und Generalversammlung.

Expofina AG

3-Familienhaus, keine operative Tätigkeit, Verwaltungsrat, Zeitbedarf maximal zwei Stunden, 2013/14 für Generalversammlung. An der Generalversammlung 2014 hat Reinhard Boesch aus Zeitmangel nicht teilgenommen.

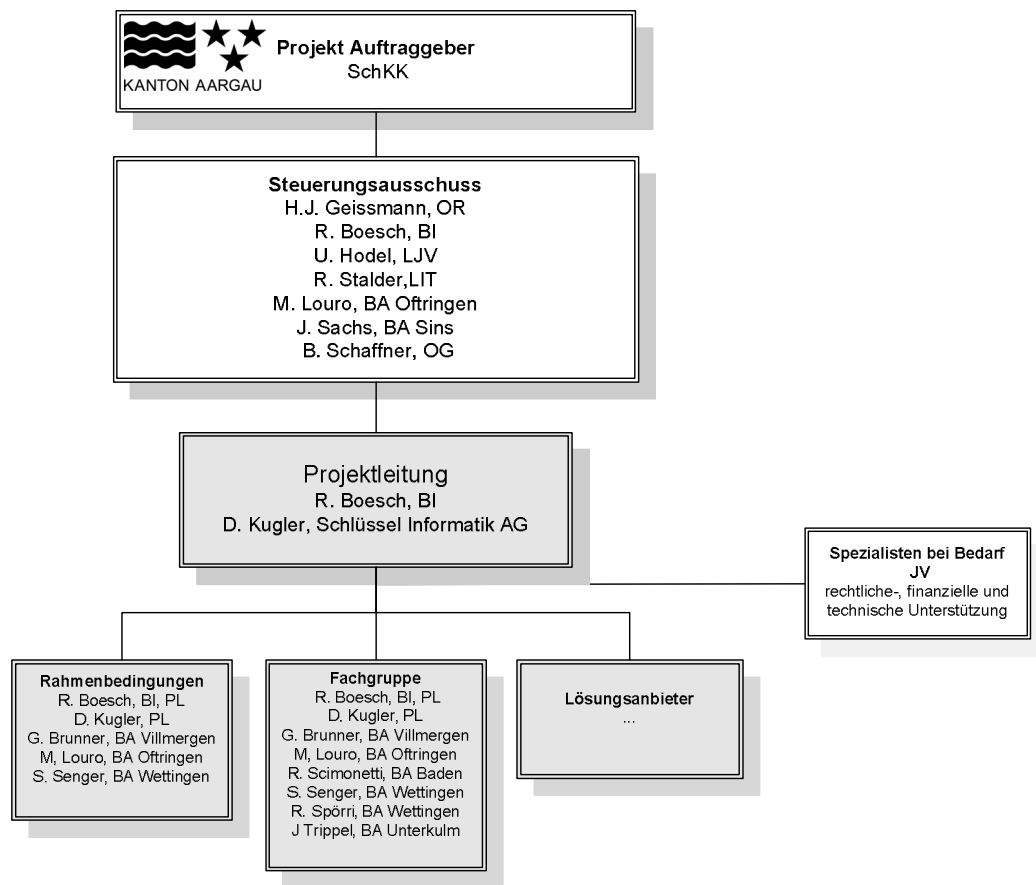
Zur weiter genannten Sitrag Verwaltungen AG besteht kein Kontakt, bei der Mitwirkung in der Stan Clark AG ging es um eine Sachwaltertätigkeit in einem Nachlassverfahren, welches 1993 abgeschlossen worden ist, und die Wohnbaugenossenschaft Weid ist inaktiv (keine Liegenschaften mehr), die Tätigkeit der Kassierin wird von der Geschäftsführerin der Boesch und Partner Verwaltungen AG ausgeübt.

Der Einsatz von Reinhard Boesch als Betriebsinspektor wurde durch die genannten Tätigkeiten in keiner Art und Weise beeinträchtigt.

Anderslautende Angaben bei "moneyhouse" sind veraltet und führen frühere zur Zeit der Selbständigkeit ausgeübte Mandate auf.

Zur Frage 6: "Wie wurde das Projekt NABS innerhalb des Obergerichts (SchKK) und des Betriebsinspektorats organisiert:"

Für die Durchführung des Projekts NABS wurde folgende Projektorganisation erstellt:



Zur Frage 6.1: "Wer hatte welche Kompetenzen (Festlegen Submissionskriterien, Evaluation, Antragsrechte, Entscheidkompetenz, usw.)?"

Die Entscheide wurden durch die SchKK aufgrund von Anträgen des Steuerungsausschusses getroffen. Der Steuerungsausschuss beurteilte die Anträge der Projektleitung und stellte wiederum Antrag an die Schuldbetriebs- und Konkurskommission. Das ganze Projekt wurde in Anlehnung an die Projektleitungsmethode "Hermes" durchgeführt.

Die Fachgruppe ist zuständig für die Beurteilung der betriebspezifischen Fragen und deren Umsetzung.

Zur Beurteilung der Rahmenbedingungen wurde eine Untergruppe gebildet, die bei rechtlichen, finanziellen und technischen Fragen beigezogen wurde.

Sämtliche massgebenden Entscheide wurden im Organigramm kompetenzgerecht gefällt, das heisst die Projektleitung stellte aufgrund der Beurteilung in der Fachgruppe Antrag an den Steuerungsausschuss, welcher wiederum Antrag an die SchKK stellte.

Zur Frage 6.2: "Welche Personen und/oder Interessenvertreter hatten in allfälligen (beratenden) Gremien Einsitz und mit welchen Aufgaben (Pflichtenheft)?"

Bezüglich Personen- und Interessenvertreter und jeweiligem Einsitz in die Behörden kann auf das oben Gesagte verwiesen werden.

Zur Frage 6.3: "Wer bestimmte die Zusammensetzung dieser Gremien und nach welchen Kriterien erfolgte die Zusammensetzung?"

Die Zusammensetzung der genannten Gremien erfolgte aufgrund der spezifischen Funktionen beziehungsweise des entsprechenden Fachwissens. Im Bereich der Fachgruppe wurden die Betriebsbeamtinnen beziehungsweise Betriebsbeamten durch den Vorstand des Betriebsbeamtenverbands delegiert. Die ganze Projektorganisation samt personeller Bestückung wurde durch die SchKK genehmigt.

Zur Frage 6.4: "Wurden externe Fachleute (Informatik, Betriebsamt, usw.) hinzugezogen? Falls ja: Wer? Falls nein: Weshalb verzichtete die SchKK darauf?"

Als externer Fachmann wurde Daniel Kugler, Schlüsselinformatik AG, beauftragt. Er hatte die Rolle als Co-Projektleiter zusammen mit dem Betriebsinspektor in Anlehnung an die Projektmanagementmethode "Hermes". Um bei den Betriebsbeamtinnen beziehungsweise Betriebsbeamten eine möglichst grosse Akzeptanz zu erreichen, wurden in die Fachgruppe sechs vom Betriebsbeamtenverband bezeichnete Beamtinnen und Beamte aufgenommen.

Zur Frage 6.5: "Welche gesamten Projektkosten resultieren für das Projekt NABS (detailliert aufgezeigt), und wer bewilligte diese Ausgaben?"

Zur Darstellung der bisherigen Projektkosten sei auf die unten zitierte Zusammenstellung vom 25. Juli 2014 verwiesen. Die externen Projektkosten im Umfang von Fr. 300'000.– wurden in einer ersten Tranche durch den Grossen Rat mit Fr. 150'000.– am 8. November 2011 (GRB Nr. 2011-1529; Zusatzfinanzierungen und Zielanpassungen 2011, II. Teil) und in einer zweiten Tranche von Fr. 150'000.00 durch den Grossen Rat am 25. Juni 2013 (GRB Nr. 2013-0072; Zusatzfinanzierungen und Zielanpassungen 2013, I. Teil) auf Antrag der damaligen Verwaltungskommission beziehungsweise Justizleitung bewilligt. Diese externen Projektkosten (externer EDV-Fachmann, Sitzungsgelder für Fachgruppenmitglieder) wurden dem Projekt belastet und den Betriebsämtern in Rechnung gestellt. Die internen Kosten (Personalkosten) tragen die Gerichte Kanton Aargau. Per Ende Juli 2014 wurden Aufwendungen von Fr. 280'519.15 generiert. Der gesamte Bruttoaufwand für die im Jahr 2014 und 2015 noch anfallenden Aufwendungen wird im Bereich von Fr. 450'000.– (inklusive interne Personalkosten) liegen. Rückerstattungen der Betriebsämter (im Sportel-System geführt) oder Gemeinden (Finanzverwaltung) in der Höhe von Fr. 354'634.90 werden dem Kredit als Einnahmen zugebucht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'759.–.

René Bodmer, SVP, Arni: Über die uns vom Obergericht aufgetischten Antworten kann man wirklich nur den Kopf schütteln!

Diese sind nicht realistisch, was aufgrund der uns vorliegenden Korrespondenz auch eindeutig belegt wird. Die Software "WinBeam S2" wurde über die Jahre weiterentwickelt, wie dies mein Vorredner ebenfalls ausgeführt hat, um auch bei dieser bestehenden Software die eSchKG-Funktionen (Elektronische Geschäftsdaten im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen) zu ermöglichen. Von einem "End of Life" ohne Support zu sprechen, entspricht einfach nicht der Wahrheit. Supportprobleme sind nur bei denjenigen Betriebsämtern aufgetreten, welche den bei der Firma SAGE Schweiz AG abgesprungenen Mitarbeitern zur Firma BK Solution AG gefolgt sind. Die Firma BK Solution AG wäre jederzeit in der Lage gewesen, die notwendigen Updates bei SAGE Schweiz AG zu bestellen.

Mit der Software eXpert setzt man hier auf ein sich noch tief im Entwicklungsstadium befindliches Pilotprojekt. Auch hier stossen wir auf eine inkonsequente Haltung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (SchKK).

Das Pilotamt für die Evaluation war die Gemeinde Buchrain (LU), welches durch das Betreibungsamt Hochdorf (LU) geführt wird. Und dieses Amt wiederum wird durch das Sachwalterbüro Boesch AG geführt. Verwaltungsratspräsident dieser Aktiengesellschaft ist der damalige Aargauer Betreibungsinspektor. Es ist im Kreise der Betreibungsbeamten klar, dass die Aussage offensichtlich falsch ist, dass der Betreibungsinspektor mit den Kadern der berücksichtigten Firma BK Solution AG in keiner Art und Weise bekannt gewesen sein soll. Weiss man doch, dass es sich dabei um die abgesprungenen Mitarbeiter der Firma SAGE Schweiz AG handelt.

Auch die Aussagen rund um den Fragenblock 6 sind falsch. Wer sich die Projektstrukturen genauer ansieht, stellt fest, dass der Betreibungsinspektor in sämtlichen vier entscheidenden Gremien Einsitz hatte und an den Steuerungshebeln der Macht sass. Auch die Mehrfachrolle des Herrn Oberrichters Hansjörg Geissmann ist kritisch zu hinterfragen. Er nahm zusammen mit dem Betreibungsinspektor Einsitz im Steuerungsausschuss und als Präsident der SchKK ist er gleichzeitig der Projektauftraggeber. An der Generalversammlung (GV) der Betreibungsbeamten im März 2013 in Rheinfelden waren unter anderem Oberrichter H. J. Geissmann, der Betreibungsinspektor sowie – als einzig geladener Anbieter – die Herren Bruno Krummenacher und Beat Kurmann, beide als Mitarbeiter von BK Solution AG, anwesend. Und dies während eines laufenden Evaluationsverfahrens; alleine dieser Umstand lässt aufhorchen! Spannend wird es jedoch, wenn man hört, dass offen über die zur Wahl stehenden Anbieter sowie über deren Beurteilung gesprochen wurde – und das alles im Beisein der Mitarbeiter der Firma BK Solution AG, welche danach die Ausschreibung gewonnen hat. Es ist nicht weiter verwunderlich, dass der obligate Apéro natürlich durch die Firma BK Solution AG bezahlt wurde. Wäre ich Bauer, würde ich sagen: "Aus dem Stall der SchKK stinkt es ganz gewaltig!" Und als guter Bauer würde ich den stinkenden Stall ausmisten! Deshalb bleiben wir an der Sache weiterhin dran. Mit der Antwort bin ich überhaupt nicht zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellanten erklärt sich René Bodmer von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0738 PARK innovAARE; Netzwerkstandort des Schweizerischen Innovationsparks beim Paul Scherrer Institut; Finanzierungsanteil des Kantons Aargau; Verpflichtungskredit; Beginn der Eintretensdiskussion; fakultatives Referendum

(Vorlage-Nr. 14.222-1 des Regierungsrats vom 19. November 2014)

Dieter Egli, SP, Windisch, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Der Kanton Aargau hat sich im Rahmen des Auswahlverfahrens der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) Ende März 2014 mit dem Projekt "PARK innovAARE" als Netzwerkstandort des Schweizerischen Innovationsparks beworben.

Für das Konzept des geplanten Standorts in Villigen ist die räumliche und inhaltliche Nähe zum Paul Scherrer Institut (PSI) entscheidend. Grössere und kleinere Firmen sollen von der Grundlagenforschung des PSI profitieren können und selber forschend tätig werden. Die Innovationsschwerpunkte sind "Mensch und Gesundheit", "Energie", "Materialwissenschaften" sowie "Beschleunigungstechnologien". Global tätige Grosskonzerne, Unternehmen der regionalen Wirtschaft und Finanzinstitute haben ihre Bereitschaft erklärt, sich gemeinsam mit dem Kanton Aargau, dem PSI, der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und den Standortgemeinden Villigen und Würenlingen am Aktionariat der Trägerschaft des PARK innovAARE zu beteiligen und an diese namhafte Betriebsbeiträge auszurichten.

Organisatorisch ist der PARK innovAARE, wie angedeutet, als Aktiengesellschaft konstruiert, welche die benötigte Fläche vom PSI mietet und sie an Unternehmen weitervermietet. Die Aktiengesellschaft finanziert sich neben den genannten Betriebsbeiträgen, die auf die ersten neun Jahre begrenzt sind,

durch operative Erträge, durch Zinserträge aus dem Aktienkapital sowie durch Mieterträge. Ab dem 10. Betriebsjahr wird mit einem selbsttragenden Betrieb gerechnet, ab dem 22. Betriebsjahr soll die wirtschaftliche Phase einsetzen. Für die Umsetzung sind die raumplanerischen Voraussetzungen gegeben: Es stehen in den Standortgemeinden Villigen und Würenlingen kurzfristig verfügbare baureife Areale sowie weitere Landreserven zur Verfügung.

Die geplante Unterstützung des Kantons umfasst einerseits die Beteiligung am Aktienkapital mit 330'000 Franken, andererseits einen Betriebsbeitrag in Höhe von 2,0 Millionen Franken und eine Mietzinsausfallgarantie für die Dauer von 30 Jahren, die allerdings nur im Bedarfsfall ausgegeben würde.

Der Regierungsrat stellt uns einen Antrag über die Beteiligung am Aktienkapital und einen weiteren Antrag über einen Verpflichtungskredit in Höhe von 8,0 Millionen Franken, der den Betriebsbeitrag und die Mietzinsausfallgarantie sowie die bereits getätigten Vorleistungen umfasst.

Die VDK hat an ihrer Plenarversammlung im Juni 2014 beschlossen, den PARK innovAARE in die Start-Konfiguration des Schweizerischen Innovationsparks aufzunehmen. Dabei wurde erwähnt, dass das Dossier bereits sehr weit fortgeschritten sei, sowie durch das Flächenangebot, durch die breite nachgewiesene finanzielle Unterstützung der Privatwirtschaft und die Risikobetrachtung überzeugte. Über die Standorte des Schweizerischen Innovationsparks wird voraussichtlich in der Sommersession der Eidgenössischen Räte entschieden.

In der Vernehmlassung waren vor allem die Höhe und die Laufzeit der Mietzinsausfallgarantie ein Thema. Aufgrund der Rückmeldungen wurden im Vergleich zum Vernehmlassungsdokument noch weitere Erklärungen in die Vorlage aufgenommen.

Die Kommission VWA behandelte das vorliegende Geschäft an ihren beiden Sitzungen vom 12. und 22. Dezember 2014. Das Projekt wurde vom Departementsvorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI), Dr. Urs Hofmann, von Prof. Dr. Joël Mesot, Direktor PSI, und vom externen Projektleiter, Prof. Daniel Kündig, vorgestellt. Seitens des DVI war Frau Sibel Karadas Kalkan, Projektleiterin, ebenfalls anwesend.

Der Departementsvorsteher wies speziell auf die nationale und internationale Bedeutung des PSI hin, welche für den Innovationspark entscheidend ist. Das Institut habe sich in den letzten Jahren von der reinen Grundlagenforschung hin zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, auch mit der regionalen, bewegt und sei der eigentliche Auslöser für die Standortbewerbung im Schweizerischen Innovationspark. Der PSI-Direktor seinerseits betonte, dass es beim Innovationspark vor allem um die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gehe. Das Ziel sei, die oftmals noch vorhandenen Lücken zwischen der Grundlagenforschung und der Industriereife von Produkten zu überwinden.

In der Eintretensdiskussion wurde die Vorlage von allen Fraktionen, mit einer Ausnahme, positiv beurteilt. Es wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Einerseits wurde das Projekt grundsätzlich bestritten. Das Konstrukt des Immobilienprojekts sei nicht stabil. Zudem sei es grundsätzlich nicht die Aufgabe des Staats, Innovation zu fördern, jede Innovation käme immer von den Unternehmen. Andererseits seien vier in der Vernehmlassung aufgestellte Bedingungen – Verbreiterung der Trägerschaft, klare Mehrheitsverhältnisse ohne Staatsbeteiligung, Verzicht auf die Mietzinsausfallgarantie und Kompensation über den Kredit Hightech Aargau – nicht erfüllt worden. Bemängelt wurde zudem auch, dass zu wenig bekannt sei, was und wie viel genau gebaut würde.

Zum Grundsatzargument der Innovationsförderung entgegnete der PSI-Direktor, dass natürlich die Industrie viel Innovation aus Eigenantrieb bewirke, dass man in der Grundlagenforschung aber staatliche Strukturen benötige.

Die Kommission beschloss bei 12 Anwesenden mit 10 gegen 2 Stimmen, auf das Geschäft einzutreten.

Eintreten

Viviane Hösl, SP, Zofingen: Die SP-Fraktion begrüsst grundsätzlich die Bewerbung des Kantons Aargau als Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks im Rahmen des Auswahlverfahrens der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK).

Mit dem Standort der Fachhochschule Nordwestschweiz und dem Hightech Zentrum verfügt der Kanton Aargau über zwei wichtige Institutionen zur Innovationsförderung. Er hat sich in den letzten Jahren bemüht, diese Institutionen mit dem Paul Scherrer Institut (PSI) und der Universität Basel auch in einem nationalen Kontext zu vernetzen und die entsprechende Zusammenarbeit zu fördern. Das Projekt PARK innovAARE ist vor diesem Hintergrund konsequent und nachvollziehbar. Wir treten auf die Vorlage ein.

Die italienische Ökonomin Mariana Mazzucato (RM Phillips Professor of Science and Technology, University of Sussex) hat in langjährigen empirischen Studien nachgewiesen, dass Innovation in der momentanen Wirtschaftslage fast ausschliesslich vonseiten des Staates initiiert wird. Unternehmen und deren Geld-/Kapitalgeber sind heute nicht mehr bereit, langjährige Innovationsrisiken zu tragen. So wurden beispielsweise die Algorithmen von Google und Amazon vom Staat entwickelt.

GPS (Global Positioning System) und nicht zuletzt das Internet wurden dank der Initiative und der Finanzierung des Staates entwickelt. Der PARK innovAARE wählt einen etwas anderen Weg, der aus unserer Sicht sinnvoll ist. Das Kapital stammt nur teilweise vom Staat, es kommt auch zu einem grossen Teil aus der Privatwirtschaft. Das Risiko – hier in der Form einer vorgeschlagenen Mietzinsausfallgarantie – trägt auch hier der Kanton. Dieser Betrag in Höhe von maximal 5,0 Millionen Franken über einen Zeitraum von 30 Jahren ist aus unserer Sicht eine gute Sache, die wir voll unterstützen. Für uns ist wichtig, dass die Verkehrssituation sorgfältig geplant und auch in Zukunft – je nach Entwicklung des Innovationsparks – überprüft wird. Insbesondere soll auf einen Ausbau des Individualverkehrs verzichtet und der ÖV (öffentliche Verkehr) bei Bedarf weiter ausgebaut werden. Das vorliegende Projekt ist eine sehr gute Arbeit, die wir unterstützen werden.

Werner Müller, CVP, Wittnau: Der geplante Netzwerkstandort des Schweizerischen Innovationsparks beim PSI ist eine einmalige Chance, den Innovations- und Forschungsstandort Aargau massiv zu stärken. Das eingereichte Aargauer Bewerbungsdossier wurde vonseiten der VDK als herausragend, mit hohem Reifegrad beurteilt. Wir können stolz sein, dass das Projekt PARK innovAARE von der VDK-Plenarversammlung aufgenommen wurde.

Die CVP-Fraktion gratuliert den Verantwortlichen für das sehr gute Bewerbungsdossier. Äusserst positiv ist die breite Abstützung mit einer umfangreichen Trägerschaft aus grösseren Industriebetrieben, KMU (kleinere und mittlere Unternehmen), Gemeinden und kantonalen Institutionen. Die breite finanzielle Unterstützung durch die Privatwirtschaft ist ein positives Zeichen, da sie vom Erfolg und der Nachhaltigkeit des Projekts PARK innovAARE überzeugt sind.

Die CVP erachtet die Innovationsschwerpunkte in den Bereichen Energie, Mensch/Gesundheit und Beschleunigertechnologie als richtig gewählt.

Trotz angespannter finanzieller Lage des Kantons Aargau erachten wir es als richtig, dass sich auch die öffentliche Hand an diesem Projekt beteiligt. Die CVP hat sich in der Vernehmlassung zu einigen Punkten noch kritisch geäussert, zum Beispiel zur Anschubfinanzierung in Höhe von 2,0 Millionen Franken sowie zur Mietzinsausfallgarantie in der Höhe von 5,0 Millionen Franken über einen Zeitraum von 30 Jahren. Nachdem nun die Botschaft vorliegt und nach vertieften Informationen, findet die CVP-Fraktion die vorgeschlagene Mietfinanzierung als angebracht. Es handelt sich hier um ein Generationenprojekt, welches eine langfristige finanzielle Sicherheit voraussetzt. Auch sind wir gegen eine Kompensation mit dem Projekt Hightech Aargau. Die beiden Projekte haben unterschiedliche Kunden und Ziele und daher ihre jeweilige Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Leistungsanalyse wurden beim Projekt Hightech Aargau bereits Kürzungen vorgenommen. Daher sind hier zusätzliche Abstriche nicht angebracht. Mit dem Projekt PARK innovAARE wird die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz durch hohe Innovationskraft gestärkt. Es entstehen wertvolle, langfristige Arbeitsplätze. Nutzen wir diese einmalige Chance! Die CVP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und unterstützt vollumfänglich beide Anträge. Wir bitten Sie, dies auch zu tun.

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein: Die deutliche Mehrheit der SVP-Fraktion begrüsst die vorliegende Botschaft 14.222 und wird den Anträgen betreffend Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand in Höhe von 8,0 Millionen Franken für das Vorhaben PARK innovAARE als Teil des Schweizerischen Innovationsparks sowie auch der Aktienbeteiligung bis zu einem Betrag in Höhe von 330'000 Franken an der innovAARE AG zustimmen. Wir gratulieren den Verantwortlichen für die Erarbeitung des Bewerbungsdossiers, welches von der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz als herausragendes Bewerbungsdossier bezeichnet wurde.

Unverändert kritisch wird die Mietzinsausfallgarantie in Höhe von maximal 5,0 Millionen Franken während 30 Jahren beurteilt. In Anbetracht des grossen Engagements seitens der Privatwirtschaft und dem erwarteten Gesamtnutzen für den Kanton Aargau, insbesondere die Region des unteren Aaretals, kann die SVP mehrheitlich zustimmen. Bei einer Ablehnung stünden weitere Kantone bereits in Lauerstellung, um in die Bresche springen zu können. Dieses Szenario gilt es unbedingt zu verhindern, geschätzte Kolleginnen und Kollegen.

Die SVP-Fraktion schätzt die weltweit anerkannte Arbeit und die international anerkannte wissenschaftliche Exzellenz des Paul Scherrer Instituts (PSI). Wir sehen insbesondere darin die grosse Chance für den PARK innovAARE. Als vernetzter Teil im Schweizerischen Innovationspark, wie auch als Ergänzung zur kantonalen Hightech-Strategie, kann die erfolgreiche Arbeit und Zusammenfügung von Forschung und Wirtschaft gelingen. Als ideal wird die Ausrichtung des PARK innovAARE mit seinen Innovationsschwerpunkten betrachtet, die sich beim PSI in den Kernbereichen Materialwissenschaften, Mensch und Gesundheit sowie Energie und Umwelt fokussieren. Mit den vor Ort möglichen Arealergänzungen und -nutzungen können zusätzliche Synergien geschaffen werden.

Der PARK innovAARE passt vollumfänglich in die Vision Zurzibiet. Darin wird das Aaretal als moderner und dynamischer Wirtschaftsstandort vor den Toren der Wirtschaftszentren Baden und Brugg sowie Zürich bezeichnet. Aufgrund des hier angesiedelten und international bekannten Paul Scherer Instituts sowie der dem Institut angegliederten Hightech-Zone zählt das Aaretal zu den wichtigsten Hightech-Clustern (verdichtete Ansammlung von Gebäuden) des Aargaus. Ein besonderer Schwerpunkt stellt langjährig die Forschung dar. Der Energiesektor gilt als wichtigstes wirtschaftliches Standbein der Region. Schweizweit nimmt der Aargau in der Energieproduktion sowie der Energieberatung eine Spitzenposition ein.

Ein deutliches Zeichen für die gegenüber staatlicher Wirtschaftsförderung kritisch eingestellte SVP ist die grosse Bereitschaft privater Unternehmen, sich hier mit namhaften Beträgen zu beteiligen sowie PARK innovAARE durch wiederkehrende Betriebsbeiträge längerfristig zu finanzieren. Eine intensivierete, konzentrierte Zusammenarbeit von PSI, Industrie, KMU und FHNW bietet eine einmalige Gelegenheit für die Entwicklung unseres Kantons.

Mit der Energiestrategie 2050 und den ersten gefassten Beschlüssen haben Bundesrat und Nationalrat angedeutet, wohin der Weg führen soll. Mit der beabsichtigten Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke Beznau 1 und 2 gilt es, heute Lösungen zu finden, falls ein Ersatzkernkraftwerk Beznau 3 tatsächlich nicht realisiert werden könnte. Ein jährlicher Bruttoproduktionswert in Höhe von 279 Millionen Franken, 535 direkte Vollzeitstellen – oder induziert mehr als 8,0 Prozent aller Vollzeitstellen – müssen im unteren Aaretal ersetzt werden.

Mit dem Projekt PARK innovAARE kann hier ein Mosaikstein für die künftige Entwicklung einer dezentralen Region in idealer Ergänzung zu bestehenden Strukturen am geeigneten Ort geschaffen werden. Die besten Kompetenzen des Landes sollen gebündelt und national vernetzt werden. Wir sind davon überzeugt, dass das Erreichen des lobenswerten Ziels, Innovationen schneller zur Marktreife zu bringen, durch die enge Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft unterstützt wird. Dadurch kann schliesslich auch die Konkurrenzfähigkeit am Markt wesentlich verbessert werden.

Für die Gemeinden im unteren Aaretal, für die gesamte Region Baden/Brugg/Zurzach, ja für den gesamten Energiekanton Aargau bietet der PARK innovAARE eine grosse Chance. Nutzen wir sie! Die SVP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein.

Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen: Die Qualität und Ausgereiftheit der Botschaft überzeugen. Hier wurde enorm viel Vorarbeit geleistet, was sich nicht zuletzt auch im Beurteilungsbericht des Expertengremiums des Bundes zeigt. Dass der Kanton Aargau zu einem der vier nationalen Standorte im

nationalen Innovationspark erkoren wurde, ist ein schöner Erfolg, um den uns viele beneiden! Wir bedanken uns bei den Erfindern und Machern des PARK innovAARE und sind stolz darauf, dass wir diese Kapazitäten im Kanton Aargau haben!

Die GLP-Fraktion ist begeistert. Die vorliegende Botschaft Projekt PARK innovAARE setzt in vielerlei Hinsicht neue Massstäbe. Die Herangehensweise der Botschaft setzt neue Massstäbe. So steckt hier wirklich drin, was drauf steht, nämlich Innovation. Dadurch, dass in der Umsetzung neue, bisher nicht übliche, Umsetzungsansätze verfolgt werden, wird die Botschaft zu einem ganzheitlichen, glaubhaften Projekt. Wir werden in der Detailberatung voraussichtlich intensiv über die einzelnen neuen Ansätze diskutieren. Wer aber will ernsthaft daran festhalten, dass etwas nicht funktionieren kann; und dies nur, weil man es noch nie so gemacht hat? Wo würden wir wohl stehen, wenn dies die Grundhaltung der Menschheit wäre?

Wie weit sind wir uns überhaupt über die Tragweite unseres heutigen Entscheids bewusst? Wie sollen wir mögliche zukünftige Innovationen bewerten? Ist uns die Möglichkeit, dies herauszufinden, die beantragten 8,0 Millionen Franken wert? Sind wir denn überhaupt in der Lage, abzuschätzen, was Innovationen bedeuten und bewirken können?

Nehmen wir ein Beispiel, das alle kennen und das die Welt grundlegend verändert hat. Sie kennen und benützen es alle: Das Internet. Wer genau schlussendlich das Internet erfunden hat, in der Form, wie wir es heute kennen, ist schwierig zu sagen. Es waren über die Jahrzehnte verschiedene Forscher und Entwickler beteiligt. Als erster Impulsgeber ist wohl das US-Militär zu nennen. Die Militärmacht eines Staats – und somit die Rüstungsindustrie – lebt wie keine andere Branche von Innovation und technischem Vorsprung. Deshalb haben auch viele Erfindungen ihren Ursprung in diesem Bereich, darunter leider auch ein paar weniger schöne.

Erstmals von Internet gesprochen wird ab dem Jahr 1974 – vor rund 40 Jahren also – nachdem die amerikanischen Wissenschaftler Vinton G. Cerf und Robert E. Kahn die Kommunikationstechnik namens TCP (Transmission Control Protocol) entwickelt hatten. Am frühen Internet wurde sodann weiter getüftelt und weiterentwickelt. Der entscheidende Durchbruch kam wohl im Jahre 1990, als vom britischen Physiker und Informatiker Sir Timothy John Berners-Lee am Forschungszentrum CERN (Europäische Organisation für Kernforschung Genf) das World Wide Web – quasi als zufälliges Nebenprodukt – entwickelt wurde.

Erst mit dem ersten kommerziellen Webbrowser Netscape – wer kannte den nicht? – wurde im Jahre 1994 das wirtschaftliche Potenzial des Internets entdeckt. Schnell waren dann Microsoft und andere bekannte Player zur Stelle. Davor war diese Innovation rund 20 Jahre lang für die kommerzielle Wirtschaft nicht wirklich von Interesse. Das ist heute, weitere 20 Jahre später, kaum noch denkbar.

Das Internet hat die Welt verändert, wie kaum eine Innovation zuvor. Es war eine langjährige Entwicklung, die nach heutigem Empfinden erst nach unendlich langer Zeit von der Wirtschaft aufgenommen wurde. Erst die wirtschaftliche Nutzung des Internets hat zur globalen Verbreitung und damit zur globalen Veränderung beigetragen. Das war ein Beispiel, wenn nicht sogar das Beispiel schlechthin, wie Innovation in der Regel entsteht. Es braucht also eine Zusammenarbeit zwischen staatlicher Innovation, Anschlag und der Wirtschaft.

Wir dürfen uns hier und heute Gedanken darüber machen, wie es wohl herausgekommen wäre, wenn es dazumal schon einen Innovationspark gegeben hätte, der die Erfindung gebündelt und marktfähig weiterentwickelt hätte, um sie dann der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Wer würde das Internet vermissen? Würden wir es wieder abschaffen? Geht ja gar nicht, Erfindungen lassen sich nicht rückgängig machen!

Aber würden wir es vermissen, wenn es nicht erfunden worden wäre? Vermutlich nicht, weil wir uns vermutlich überhaupt nicht vorstellen könnten, dass so etwas überhaupt möglich ist.

Und genau dies ist doch der Kernpunkt der ganzen Vorlage. Innovationen und Erfindungen werden oft zufällig – und nicht selten als Nebenprodukt einer anderen Forschung – gemacht. Was da alles noch kommen kann oder eben auch nicht, wir wissen es schlicht nicht. Das liegt in der Sache. Aber es liegt genauso in der Sache, dass es weitere Innovationen und Erfindungen geben wird; irgendwann, irgendwo, vielleicht zufällig, weltverändernd oder nicht, wann, wie viele und was, nützlich oder nicht – darüber lässt sich philosophieren. Und welche Auswirkungen diese haben werden, lässt sich

weder monetär noch gesellschaftlich noch irgendwie sonst voraussagen, weil wir uns schlicht nicht vorstellen können, was alles noch möglich sein könnte.

Aber zurück zu den Massstäben: Neue Massstäbe setzte dieses Geschäft auch in der Kommissionsberatung. Keine Kreditvorlage wurde je so intensiv und detailliert diskutiert. Dabei hatten wir wirklich schon weitaus teurere Vorlagen, die jedoch ungleich und absolut weniger kritisch durchgewunken wurden. Auch hier kann gesagt werden: Die Kommission VWA hat hier die Messlatte höher gelegt. Es bleibt zu hoffen, dass diese Standards übernommen werden.

Der PARK innovAARE wagt Neues in der Umsetzung und setzt neue Massstäbe. Man beneidet den Kanton Aargau um diese Chance. Lassen wir der Hightech-Strategie des Kantons Aargau auch Taten folgen! Die GLP-Fraktion wird den PARK innovAARE unterstützen und zwar ohne weitere Einwände in der Detailberatung. Wir sind, wie auch vorhin schon erwähnt, von den innovativen Umsetzungsvorschlägen begeistert und haben aufgrund der Qualität der Botschaft und der Kompetenz seiner Erfinder absolutes Vertrauen, dass dieses Projekt gelingen wird und wir alle profitieren werden. Die GLP-Fraktion stimmt einstimmig zu.

Vorsitzender: Ich unterbreche an dieser Stelle die Beratung und schliesse die Sitzung.